Strafprozessuale und polizeiliche Beschlagnahme

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Georg Siara

Gerichtsreferendar in Ratibor O/S.

Berichterstatter: Professor Dr. Schwinge.

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte / Emsdetten (Westf.)

1936

Strafprozessuale und polizeiliche Beschlagnahme

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Georg Siara

Gerichtsreferendar in Ratibor O/S.

Berichterstatter: Professor Dr. Schwinge.

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte / Emsdetten (Westf.)

1936

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

I. Abschnitt.

§ 1. Die Beschlagnahme im allgemeinen. 1
§ 2. Die strafprozessuale Beschlagnahme. 2
§ 3. Die strafprozessuale Beschlagnahme durch die Polizei. 4
§ 4. Die polizeiliche Beschlagnahme in dem hier zu verwendenden, engeren Sinne. 6
§ 5. Das Verhältnis von Kriminal-, gerichtlicher und Rechtssicherheitspolizei im Hinblick auf die Beschlagnahme. . 11

II. Abschnitt.

§ 6. Das Verhältnis von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme im allgemeinen. 16
§ 7. Insbesondere die aus der Doppelfunktion der Polizei sich ergebende mangelnde Unterscheidbarkeit beider Beschlagnahmearten. 17
§ 8. Der gegenständliche Bereich beider Beschlagnahmearten. 19
§ 9. Die Funktionen der strafprozessualen und der polizeilichen Beschlagnahme. 25
§ 10. Die Möglichkeit des Zusammentreffens von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme. . . . 29
§ 11. Die praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme. . 33

III. Abschnitt.

§ 12. Das polizeiliche Moment in der strafprozessualen Beschlagnahme. 37
§ 13. Der innere Zusammenhang zwischen vorbeugender und verfolgender Kriminalpolizei, insbesondere im Hinblick auf die Beschlagnahme. 41
§ 14. Folgerungen aus den Ergebnissen der Untersuchungen. 44

— — — —

Schrifttum.

Albers, Die preßrechtlichen Beschlagnahmebestimmungen und die Notwendigkeit ihrer Reform. Diss. Marburg, 1932.

Bahn, Das Devisenstrafrecht, 1934.

Barth, Völkische Treuepflicht und nationalsozialistisches Strafrecht. In „Deutsches Recht" 1935, S. 523.

Bauer, Die Grenzen der Beschlagnahme nach den §§ 94 ff. StPO. Diss. Erlangen, 1933.

Böhme, Zur Kriminal- und Strafprozeßreform. In DJZ. 1931, S. 275.

Böhme, Neue Wege der Kriminalpolizei. Verschmelzung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Im Arch. f. Kriminologie Bd. 89, S. 129.

Bullmann, Die Polizei für Strafsachen in Preußen unter bes. Berücksichtigung der politischen Polizei. Diss. Erlangen, 1933.

v. Busch, Die Beschlagnahme von Druckschriften unter besonderer Berücksichtigung der Presse. Diss. Kiel, 1928/29.

v. Canstein, Die öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Tragweite der strafprozessualen Beschlagnahme. Diss. Köln, 1931.

Cremer, Polizei und Privatrechtsstreitigkeiten. In „Polizei" 1934, S. 71.

Crusen, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. In „Deutsche Richterzeitung", 24. Jahrg., S. 16.

DJZ. Deutsche Juristenzeitung.

Drews, Vom Recht der Polizei zur Feststellung der Persönlichkeit. In „Polizei" 1929, S. 477.

Drews, Preußisches Polizeirecht, Allg. u. Bes. Teil, 1933.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1929.

Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 1935.

Galander, Die Fahndungs- und Erforschungsmittel der Kriminalpolizei und ihre strafprozessuale Bedeutung und Berechtigung. Diss. Köln, 1933.

Hagemann, Polizeiliche Einziehung.
Im Krim. Monatsh. 6. Jahrg. S. 173.

Hamel, Die Polizei im neuen Reich.
In „Deutsches Recht" 1935, S. 412.

Handwörterbuch, der Rechtswissenschaften.
Herausgegeben von Stier-Somlo und Elster.

Hatscheck, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 1927.

Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich.
24. Aufl. 1927.

Janich, Die Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes. 1933.

Jellinek, Verwaltungsrecht.
2. Aufl. 1929.

J.W. Juristische Wochenschrift.

Kahn, Die Beschlagnahme nach den §§ 94 ff. Strafprozeßordnung.
Diss. Würzburg, 1927.

Kempner, Der Kampf um die Stellung der gerichtlichen Polizei.
In „Polizei" 1930, S. 528.

Kitzinger, Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt. 1913.

Klausener, Die Kriminalpolizei im Polizeiverwaltungsgesetz.
In Krim. Monatsh. 6. Jahrg. S. 1.

Krauß, Die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung und die Organisation von St.A. und Kriminalpolizei.
Diss. Tübingen, 1933.

Lehmann, Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung. 1916.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1927.

Mothes, Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten und Wirkungen. 1903.

Müller, Ergibt sich aus dem § 163 StPO. für den Polizeiverwalter die Pflicht zur strafverfolgenden Initiative?
In Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform 1932, S. 79.

Müller, G., Die Befehlsgewalt über die Hilfsbeamten der St.A.
In Krim. Monatsh. 6. Jahrg. S. 126.

Münz, Die privatrechtlichen Wirkungen der Beschlagnahme.
Diss. Erlangen, 1924.

Oberst, Die Kriegsbeschlagnahme.
Diss. Leipzig, 1925.

Oehler, Ist die polizeiliche Einziehung von Gegenständen nach dem neuen PVG. zulässig? In „Polizei" 1932, S. 495.

OVG. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht. 1933, in fortl. Lieferungen.

RGStr., Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Rogivue, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. In „Deutsche Richterzeitung", 24. Jahrg., S. 38.

Schäfer, Die Stellung der gerichtlichen Polizei nach dem neuen PVG. Im Arch. f. Strafrecht u. Strafprozeß 75. Bd. S. 326.

Schäfer, Wichards, Wille, Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931.

Schaffstein, Der Begriff „Strafanspruch" und sein rechtspolitischer Gehalt. In DJZ. 1934, S. 1174.

Schaffstein, Grundsätzliches zur Erneuerung des Strafverfahrens. In „Deutsches Recht" 1935, S. 520.

Scheer, Ist eine polizeiliche Einziehung von Gegenständen nach dem PVG. zulässig? In „Polizei" 29. Bd. S. 107.

Scheer, Ist eine Einziehung von Gegenständen durch die Kriminalpolizei nach dem PVG. zulässig? In Krim. Monatsh. 6. Jahrg. S. 162.

Schmidt, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. In Deutsche Richterzeitung, 23. Jahrg. S. 363.

Sibeth, Die polizeiliche Beschlagnahme. Diss. Göttingen, 1926.

Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen und preußischen Staats- und Verwaltungsrechts. I. Bd. 2. Aufl. 1910.

Weber, Die Stellung der Staatsanwaltschaft zur Kriminalpolizei. In Leipz. Zeitschrift für Deutsches Recht. 26. Jahrg. S. 12.

— — — —

I. Abschnitt.

§ 1.

Die Beschlagnahme im allgemeinen.

Die Beschlagnahme spielt in fast allen Rechtsgebieten eine Rolle: im Polizeirecht, Strafprozeß, Zivilprozeß. Auch dem Völkerrecht ist die Beschlagnahme nicht fremd[1]). Der Gesetzgeber hat also von diesem Mittel, seinen Willen u. U. auch zwangsweise durchzusetzen, aus innerster Notwendigkeit heraus ausgiebig Gebrauch gemacht. Infolgedessen ist „Beschlagnahme" ein allgemein bekannter Begriff geworden. Es ist jedoch irrig, angesichts der häufigen, auch dem Laien geläufigen Verwendung des Wortes Beschlagnahme anzunehmen, daß das Gesetz damit in allen Fällen einen einheitlichen Sinn verbindet, der für alle vorkommenden Möglichkeiten der Beschlagnahme gleich ist. Der Gesetzgeber hat vielmehr in keinem der vielen Einzelgesetze eine Begriffsbestimmung der Beschlagnahme gegeben[2]). Und auch der Wissenschaft ist es bisher nicht gelungen, in eindeutiger Weise Klarheit über das Wesen der Beschlagnahme zu schaffen und eine für alle Fälle gültige Begriffsbestimmung zu geben[3]). Einigkeit herrscht jedoch über die negative Feststellung, daß es ein einheitliches, mit gleichen Wirkungen für alle Fälle ausgestattetes Rechtsinstitut der Beschlagnahme nach geltendem Recht nicht gibt[4]).

Wenn man daher von „Beschlagnahme" spricht, so ist nicht zu verkennen, daß es sich dabei nicht um einen gesetzlich festgelegten und den Charakter einer Rechtseinrichtung beanspruchenden Begriff handelt. „Beschlagnahme" ist vielmehr nur ein technischer Ausdruck, den sich Wissenschaft und Praxis zu eigen gemacht haben, um wenigstens einen formellen, systematisch verwertbaren Ausdruck für die zahlreichen Eingriffsmöglichkeiten in die gegenständliche Privatrechtssphäre zu haben. Das Wort „Beschlagnahme" ist der gemeinsame Nenner, unter dem man eine Reihe von verschiedengestaltigen Beschlagnahmearten zusammenfaßt, um so zwar nicht ein Rechtsinstitut, jedoch einen immerhin geläufigen und verständlichen Begriff der Beschlagnahme zu haben. Diese Zusammenfassung rechtfertigt sich aus einem gemeinsamen Merkmal aller Beschlagnahmearten: Sie sind sämtlich Äußerungen der staatlichen Hoheitsgewalt und zielen auf Herstellung eines staatlichen Herrschaftsverhältnisses durch einen

---

[1]) Vergl. im übrigen die erschöpfende Zusammenstellung bei Mothes, Beschlagnahme, S. 2 ff.

[2]) Vergl. Münz, a.a.O., S. 2.

[3]) Münz, a.a.O., S. 2, Kahn, a.a.O., S. 11.

[4]) Mothes a.a.O., S. 1, Münz a.a.O., S. 2, Kahn a.a.O. S. 11, v. Busch a.a.O. S. 13.

Eingriff in den privaten Rechtskreis des Individiums, der je nach den Umständen und dem Einzelfall mehr oder minder stark ist[5]).

Die Tatsache, daß es — wenigstens nach geltendem deutschen Recht — kein einheitliches Rechtsinstitut der Beschlagnahme gibt, findet ihren sichtbaren Ausdruck in der uneinheitlichen Ausdrucksweise der zahlreichen Gesetze, die die Beschlagnahme vorsehen. So spricht die Zivilprozeßordnung von Pfändung, die Strafprozeßordnung bald von Beschlagnahme, bald von „in Verwahrung nehmen". Das allgemeine Polizeirecht kennt den Ausdruck „Beschlagnahme" oder einen ähnlichen überhaupt nicht. Er muß, wie die weiteren Untersuchungen zeigen werden, als in dem Begriff „notwendige Maßnahmen" des § 14 PVG. inbegriffen aufgefaßt werden. Abgesehen davon hat schon das Wort „Beschlagnahme" mehrfache Inhaltsmöglichkeiten. Es bedeutet bald die Anordnung der Beschlagnahme, bald deren Vollziehung, bald beides zusammen, (z. B. in §§ 94 ff. St.P.O.), bald den durch die Beschlagnahme geschaffenen Zustand, der in allen Fällen in Wissenschaft und Praxis (§ 137 St.G.B.) bildhaft-deutlich als „Verstrickung" bezeichnet wird[6]).

Die im Thema dieser Arbeit getroffene Gegenüberstellung von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme zeigt demgemäß ebenfalls nur zwei verschiedene Beschlagnahmearten, die neben der zivilprozessualen wohl die häufigsten und bedeutsamsten sind. Neben dem schon erwähnten gemeinsamen Merkmal aller Beschlagnahmearten, daß sie Äußerungen der staatlichen Hoheitsgewalt in Form eines Eingriffs in Privatrechtsverhältnisse sind, ist vorerst das Verbindende zwischen beiden, daß sie beide dem öffentlichen Recht zuzuzählen sind. Der unverkennbare Zusammenhang zwischen Polizei und Strafverfahren, der sich schon in den Begriffen Kriminalpolizei, gerichtliche Polizei äußert, läßt es aber angebracht erscheinen, darüber hinaus in eine nähere Untersuchung über ihr Verhältnis einzutreten. Das wird naturgemäß eine Erörterung des Verhältnisses von Polizei und Strafverfahren überhaupt erfordern. Auch die gesetzgeberische Entwickelung der jüngsten Zeit legt eine Untersuchung über das Verhältnis von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme nahe, denn auf beiden Gebieten sind Änderungen bzw. Erweiterungen des Rechtszustandes zu verzeichnen. Insbesondere ist eine starke Erweiterung der polizeilichen Befugnisse unverkennbar; es sei nur die Errichtung des Geheimen Staatspolizeiamtes genannt. Eine solche Untersuchung setzt die Kenntnis des Wesens der beiden Beschlagnahmearten voraus. Deshalb werden im folgenden beide Beschlagnahmearten einer Betrachtung unterzogen werden. Der Begriff der Beschlagnahme wird aus Zweckmäßigkeitsgründen hierbei tunlichst so verwendet werden, daß damit die Anordnung der Beschlagnahme gemeint ist.

§ 2.

Die strafprozessuale Beschlagnahme.

Die strafprozessuale Beschlagnahme ist zwar eine aus der Gesamtheit des Strafverfahrens verhältnismäßig wenig hervorragende Einzelmaß-

[5]) Vergl. a.a.O. S. 1, Münz a.a.O. S. 5, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts S. 423.

[6]) Vergl. im übrigen die Aufstellung bei Mothes a.a.O. S. 2 ff.

nahme. Immerhin hat der Gesetzgeber ihr offensichtlich Bedeutung beigemessen und besondere Aufmerksamkeit geschenkt, indem er ihrer Regelung einen besonderen Abschnitt widmete. Die gesetzlichen Grundlagen der strafprozessualen Beschlagnahme finden sich in der Hauptsache in der Strafprozeßordnung selbst. Beherrschende Bedeutung gegenüber allen anderen Bestimmungen haben die §§ 94 ff. St.P.O. Hier sind Voraussetzungen und Verfahren bei der Beschlagnahme von Beweis- und Einziehungsstücken bestimmt. Diese Bestimmungen haben also nur die Beschlagnahme von einzelnen Gegenständen im Auge. Besondere Bestimmungen gelten für die strafprozessuale Vermögensbeschlagnahme in den §§ 290 ff. und 430 St.P.O.[1]).

Aber nicht nur die St.P.O. enthält Beschlagnahmebestimmungen, die als strafprozessuale zu bezeichnen sind. Auch eine Reihe strafrechtlicher Nebengesetze kennen die strafprozessuale Beschlagnahme. Erwähnenswert ist hier vor allen Dingen die Reichsabgabenordnung, wo in § 430 den Finanzämtern die Befugnis zur Anordnung von Beschlagnahmen erteilt wird. Aus dem Umstand, daß diese Verwaltungsbehörden sind, läßt sich nicht der Schluß herleiten, daß es sich um Verwaltungsanordnungen handelt. Die Finanzämter haben das gesetzliche Recht, bei Steuerzuwiderhandlungen den ersten Untersuchungsangriff zu unternehmen[2]). Sie nehmen somit übertragene strafprozessuale Befugnisse wahr, die sich aber durchaus im Rahmen des gewöhnlichen Strafprozesses halten. Ihre Maßnahmen, insbesondere Beschlagnahmen, sind daher ebenso als strafprozessuale zu bezeichnen wie die innerhalb des gewöhnlichen Strafprozesses getroffenen.

Ebenso verhält es sich mit der Beschlagnahme nach dem § 45 Abs. 3 des Devisenbewirtschaftungsgesetzes vom 4. 2. 1935 bzw. den §§ 27 bis 29 der Durchführungsverordnung zu dem genannten Gesetze vom 23. 2. 1935. Denn das Devisenstrafrecht ist Teil des allgemeinen Strafrechts und Strafprozesses[3]). Auch die bei der Verfolgung von Devisenvergehen getroffenen Maßnahmen sind daher strafprozessuale.

Wesentlich ist der strafprozessualen Beschlagnahme vor allen Dingen, daß sie ausschließlich in einem anhängigen Strafverfahren stattfindet. Sie setzt also eine bereits begangene strafbare Handlung voraus[4]) und unterscheidet sich damit grundlegend von der polizeilichen Beschlagnahme in dem weiter unten zu entwickelnden Sinne.

Der praktisch bedeutsamste Fall der strafprozessualen Beschlagnahme, den auch der Gesetzgeber als Hauptfall darstellt, ist geregelt in den §§ 94 ff. St.P.O. Die sonstigen Beschlagnahmebestimmungen der St.P.O. treten demgegenüber an Bedeutung zurück und werden auch in den nachfolgenden Untersuchungen eine untergeordnete Rolle spielen. Eine Begriffsbestimmung der strafprozessualen Beschlagnahme kann daher im Rahmen dieser Aufgabe nur von den §§ 94 ff. St.P.O. ausgehen. Zweck der dort geregelten Beschlagnahme ist, wie

---

[1]) § 93 StGB., der früher im Zusammenhang mit § 433 StPO. zu nennen war, ist durch den neugefaßten § 433 inhaltlich gegenstandslos geworden und aus dem StGB. entfernt. Vergl. Schäfer DJZ. 1934, S. 639.

[2]) Hierzu Sibeth a.a.O. S. 57.

[3]) Vergl. Bahn, Devisenstrafrecht S. 8 und RGJW. 1935, S. 356.

[4]) S. Bauer a.a.O. S. 18.

sich aus dem Gesetz entnehmen läßt, die Verschaffung bzw. Sicherung von Beweis- und Einziehungsstücken. Der Begriff der strafprozessualen Beschlagnahme ist also Wegnahme von Beweis- und Einziehungsstücken in einem anhängigen Strafverfahren durch die hierzu zuständigen Stellen, um diese Gegenstände zu Beweis- oder Einziehungszwecken zur Verfügung zu haben[5]).

In dieser Begriffsbestimmung ist es ausdrücklich vermieden worden, als die zuständigen Stellen die Gerichte zu bezeichnen. § 98 St.P.O. stellt zwar die Zuständigkeit der Gerichte für den Regelfall fest. Aber neben diesen sind auch andere Stellen befugt, unzweifelhaft strafprozessuale Beschlagnahmen anzuordnen, so z. B., wie bereits erwähnt, die Finanzämter in Steuerstrafsachen. Aber auch Staatsanwaltschaft und Polizei dürfen unter den Voraussetzungen des § 98 St.P.O. Beschlagnahmen anordnen. Hier liegt der wichtigste Ansatzpunkt für eine Gegenüberstellung von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme. Demgemäß werden im Mittelpunkt der Untersuchungen die §§ 94 ff. St.P.O. insbesondere § 98 stehen. Die sonstigen in der St.P.O. enthaltenen Beschlagnahmebestimmungen können wenigstens zunächst unberücksichtigt bleiben. Ebenso werden die strafprozessualen Beschlagnahmebestimmungen außerhalb der St.P.O. zunächst nicht besonders hervorgehoben, sondern an geeigneter Stelle behandelt werden.

§ 3.

Die strafprozessuale Beschlagnahme durch die Polizei.

Nach § 98 St.P.O., der die Zuständigkeit zur Anordnung von strafprozessualen Beschlagnahmen regelt, soll die Beschlagnahme im Strafverfahren grundsätzlich eine richterliche sein. Daneben gibt die gleiche Bestimmung noch zwei anderen Stellen die Möglichkeit, eine Beschlagnahme gemäß § 94 StPO. zu verhängen: der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Bei beiden Stellen aber knüpft der § 98 die Zulässigkeit dieser Maßnahme an eine Voraussetzung. Diese Voraussetzung nennt das Gesetz „Gefahr im Verzuge", d. h. es muß zu besorgen sein, daß der durch die Angehung des Richters bedingte Zeitverlust die Durchführbarkeit der Beschlagnahme in Frage stellt[1]).

Bei der strafprozessualen Beschlagnahme durch die Polizei nach § 98 StPO. kommt jedoch noch eine Voraussetzung hinzu. Und zwar handelt es sich nicht um eine sachliche Voraussetzung, sondern um eine solche funktioneller Natur. Das Gesetz schränkt nämlich den Kreis derjenigen Polizeibeamten, die im Strafverfahren eine wirksame Beschlagnahme anordnen können, ein. Unter der Voraussetzung der Gefahr im Verzuge steht die Beschlagnahme nach § 98 StPO. nur denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. Das Gesetz will also offensichtlich die Fälle der Beschlagnahme durch die Polizei durch besondere Voraussetzungen auf einen kleinen Kreis beschränken. Freigestellt sind die Polizeibe-

[5]) Vergl. Kahn a.a.O. S. 16, 17.

[1]) Drews, Allg. T. S. 26, Bullmann a.a.O. S. 42., Löwe-Rosenberg A. 4 a zu § 98.

amten bei Anordnung einer Beschlagnahme nur insoweit, als die Frage, ob Gefahr im Verzuge vorliegt, die sie zum Einschreiten berechtigt, von ihnen nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden wird[2]). Eine Klarstellung, wann Gefahr im Verzuge vorliegt, hat der Gesetzgeber vermieden.

Wer von den Polizeibeamten im einzelnen Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, läßt die StPO. ebenfalls nicht erkennen. Der in § 98 StPO. verwendete Begriff der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist geprägt in § 152 GVG. Dieser aber überläßt in Abs. 2 die nähere Bestimmung der von der Regelung des Abs. 1 betroffenen Beamtenklassen besonderer reichsrechtlicher — früher bis zum Gesetz zur Änderung des GVG. vom 13. 12. 1934 landesrechtlicher — Regelung. Soviel ergibt sich jedoch mit Eindeutigkeit: Die Beschlagnahme nach § 98 StPO. steht nicht der Polizei in ihrer Gesamtheit, sondern nur Teilen bzw. bestimmten Beamtenklassen zu. Diese gemäß § 152 GVG. förmlich zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Polizeibeamten werden zusammenfassend die „gerichtliche Polizei" genannt, ohne daß dies ein technischer Gesetzesausdruck ist[3]). Kurz gesagt, bedeutet die Regelung des § 98 StPO. also: Die Beschlagnahme steht bei Gefahr im Verzuge auch und nur der gerichtlichen Polizei zu.

Diese gerichtliche Polizei ist es auch, der im Reichspreßgesetz §§ 23 ff. das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen von Preßerzeugnissen eingeräumt ist. Die dortige Regelung baut auf auf dem Grundsatz der Preßfreiheit[4]) und schränkt demgemäß die Zulässigkeit der nichtrichterlichen Beschlagnahme noch weiter ein, als es in § 98 StPO. der Fall ist[5]). Die §§ 23 ff. Preß. Ges. haben nicht den Sinn, daß sie eine erschöpfende Regelung der Beschlagnahme von Preßerzeugnissen darstellen. Es gelten die allgemeinen Beschlagnahmebestimmungen der §§ 94 ff. StPO., soweit nicht diese Bestimmungen des Preßgesetzes entgegenstehen. Die richterliche Beschlagnahme von Presserzeugnissen wird also durch die Bestimmungen des Pressgesetzes nicht berührt[6]). Besonders geregelt ist im Pressgesetz lediglich die Frage, wann Staatsanwaltschaft und Polizei eine Beschlagnahme von Druckschriften vornehmen können und zwar aus einem — ob berechtigten oder unberechtigten mag hier dahingestellt bleiben — Mißtrauen gegen die Polizei heraus[7]). Es gilt also bei Beschlagnahmen von Preßerzeugnissen für die gerichtliche Polizei nicht die Bestimmung des § 98 StPO., sondern es gelten die weit engeren Voraussetzungen der §§ 23 ff. Preß. Ges. Insoweit sind die Bestimmungen des Preß. Ges. also leges speciales im Verhältnis zur StPO.[8]). Die

---

[2]) Bullmann a.a.O. S. 42, Mothes a.a.O. S. 13, Löwe-Rosenberg § 98 Anm. 4a.

[3]) Löwe-Rosenberg a.a.O., Anmerk. zu § 152 GVG.

[4]) Vergl. Albers a.a.O. S. 13.

[5]) Vergl. Hatscheck a.a.O. S. 201, Janich a.a.O. S. 94. Es ist nicht ganz richtig, wenn im Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts S. 426 gesagt wird, die §§ 23 ff. Preß-Ges. schränken nur die präventive Beschlagnahme von Druckschriften ein. Richtig dagegen Hdwb. d. Rechtswissensch. S. 648.

[6]) Hatscheck a.a.O. S. 201, v. Busch a.a.O. S. 13.

[7]) Vergl. v. Busch a.a.O. S. 30, Albers a.a.O. S. 13, v. Canstein a.a.O, S, 11, Hatscheck a.a.O. S. 201.

[8]) v. Busch a.a.O., S. 13, Albers a.a.O. S. 2.

Preßbeschlagnahme kann daher, wie sonst auch die allgemeine strafprozessuale Beschlagnahme, vom Richter, aber auch von Staatsanwaltschaft und gerichtlicher Polizei, von diesen aber nur unter den Beschränkungen der §§ 23 ff. Press-Ges. angeordnet werden[9]). Schon hier soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß durch die Verordnung vom 4. 2. 1933 die Bedeutung der §§ 23 ff. Preß. Ges. erheblich eingeschränkt, insbesondere der Polizei ein weit darüber hinausgehendes Beschlagnahmerecht an Presserzeugnissen eingeräumt worden ist. Einer eingehenderen Betrachtung soll diese Neuerung aber erst an geeigneter Stelle unterzogen werden. (Vgl. S. 20, 21, 32, 45).

Ebenso kann die Polizei in Devisenstrafverfahren Beschlagnahmen verhängen, aber auch hier nur die gerichtliche Polizei, wie sie in § 152 GVG. bestimmt ist. Die Durchführungsverordnung zum Devisenbewirtschaftungsgesetz vom 23. 2. 1935 bestimmt in § 29, daß Beschlagnahmen auch nach §§ 94 ff. StPO. angeordnet werden können. Auch § 98 StPO., der die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, die gerichtliche Polizei, unter der Voraussetzung der Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen ermächtigt, gilt also.

In allen diesen Fällen aber betont das Gesetz die Ausnahmestellung der der Polizei eingeräumten Befugnisse. Der Grundsatz der richterlichen Beschlagnahme wird vom Gesetz auch bei der von der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei angeordneten Beschlagnahme dadurch gewahrt, daß ihr die richterliche Betätigung nachfolgen muß. Das bestimmt § 98 Abs. 2 StPO., wie auch § 24 Preß. Ges. Dadurch wird der klaren Ausnahmestellung der von der Staatsanwaltschaft und Polizei getroffenen Beschlagnahmen nachhaltiger Ausdruck verliehen.

Die Feststellung, daß im Strafverfahren Beschlagnahmen auch von Polizeibeamten angeordnet werden können, ist für die Gegenüberstellung von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme von grundlegender Bedeutung. Sie birgt Sinn und Ausgangspunkt einer Gegenüberstellung in sich.

§ 4.

Die polizeiliche Beschlagnahme in dem hier zu verwendenden, engeren Sinne.

Der Umstand, daß im Strafverfahren auch Polizeibeamte eine wirksame Beschlagnahme anordnen können, zwingt dazu, zunächst den Begriff der polizeilichen Beschlagnahme klar herauszustellen, denn er hat dazu geführt, daß häufig von Beschlagnahmen als polizeilichen gesprochen wird, die in Wirklichkeit keine, dem Sinn des Polizeibegriffs entsprechende sind, wie die weiteren Untersuchungen zeigen sollen. So spricht man häufig von polizeilicher Beschlagnahme in dem Sinne, daß damit alle Beschlagnahmen getroffen werden sollen, die von der Polizei vorgenommen werden[1]).

---

[9]) Hatschek a.a.O. S. 201.

[1]) In diesem Sinne verwendet den Ausdruck „polizeiliche Beschlagnahme" durchweg Sibeth, Die polizeiliche Beschlagnahme. Ebenso auch Stier-Somlo im Hdwb. d. Rechtswissensch. S. 648.

Dieser Begriff stellt also lediglich auf das äußere Moment der Zuständigkeit ab und ist daher sehr weit. Er umfaßt auch die strafprozessuale Beschlagnahme durch die Polizei. Das zeigt schon, daß der hier zu verwendende Begriff der polizeilichen Beschlagnahme ein wesentlich anderer, ein engerer sein muß. Denn sonst verliert die Gegenüberstellung von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme ihren Sinn. Der eigentliche und engere Begriff der polizeilichen Beschlagnahme wird aber nur unter besonderer Berücksichtigung des Begriffes der Polizei zu finden sein.

Den Inhalt polizeilicher Tätigkeit umreißt in Anlehnung an den früher geltenden § 10 II 17 ALR. der § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 erschöpfend. Polizeiliche Tätigkeit im Rechtssinne ist also die Abwehr von Gefahren von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Polizeibehörden geschaffen, die in § 2 PVG. aufgezählt sind. Die Polizei ist demnach diejenige Tätigkeit des Staates, die sich durch die dazu berufenen Behörden der Erfüllung der in § 14 PVG. fest und grundsätzlich umrissenen Aufgaben zuwendet. Die Bestimmung des Abs. 2 verwischt diesen Begriff der reinen Polizei nicht. Sie hat nur die Bedeutung, daß neben den in Abs. 1 bestimmten rein polizeilichen Aufgaben die Polizeibehörden auch andere, nicht eigentlich polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben. Bezöge sich diese Vorschrift auch nur auf rein polizeiliche Aufgaben, die etwa in Spezialgesetzen festgelegt sind, so wäre ihr Zweck nicht einzusehen. Den Rechtsinhalt des Polizeibegriffs bestimmt als Grundgesetz polizeilicher Tätigkeit nur § 14 Abs. 1 PVG.[2]) .

In den Mittelpunkt des Polizeibegriffs stellt § 14 Abs. 1 PVG. den Begriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung", deren Beeinträchtigung mit „nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen" abzuwehren Aufgabe der Polizei ist. Der Vorgänger des § 14, § 10 II 17 ALR. kannte daneben noch den Begriff der „öffentlichen Ruhe". Doch bestand stets Übereinstimmung darüber, daß dieser keine selbständige Bedeutung hatte, weil er schon durch „öffentliche Sicherheit und Ordnung" erfaßt wurde. Er konnte daher in § 14 PVG. selbstverständlich fortgelassen werden[3]). Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind Aufgaben, die sich gewiß in vielen Fällen nicht werden eindeutig trennen und unterscheiden lassen. Beide sind Blankettbegriffe, die eine Überschneidung nicht ausschließen, sodaß es manchmal nicht leicht sein wird, eine Tätigkeit der Polizei nach dem einen oder dem anderen Gesichtspunkt zu bestimmen. „Öffentliche Ordnung" ist gegenüber „öffentlicher Sicherheit" der weitere Begriff. Er umfaßt auch alles das, was jenseits dieser liegt[4]). Beide sind daher komplementäre Begriffe. Eine Deutung der beiden Begriffe kann angesichts ihres Blankettcharakters nur eine ganz allgemeine sein. Eine ins Einzelne gehende Betrachtung ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Schutz der öffentlichen Sicherheit bedeutet Schutz gegen alle Gefahren, „die den Bestand des Staates oder seiner Einrichtungen oder das ungehinderte Funktionieren seines Organismus, Leben, Gesundheit,

[4]) Drews, I. Teil S. 13, 14.
[2]) Vergl. Drews, Allg. Teil, S. 6, 8.
[3]) Vergl. Drews, I. Teil S. 12.

Freiheit oder Ehre des einzelnen oder sein Vermögen" bedrohen. Schutz der öffentlichen Ordnung umfaßt darüber hinaus den Schutz „aller Normen über Handlungen, Unterlassungen und Zustände, deren Befolgung nach der herrschenden allgemeinen Auffassung zu den unerläßlichen Voraussetzungen gedeihlichen menschlichen und staatsbürgerlichen Lebens gehört"[5]). Das bedeutet: Schutz vor Verletzung der auf allen Lebensgebieten bestehenden, nicht nur der rechtlich verankerten, Ordnungsformen. Blankettbegriffe haben den Vorzug, inhaltlich wandlungs- und anpassungsfähig zu sein. So bedarf es keiner besonderen Darlegung, daß der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im nationalsozialistischen Reich eine wesentlich andere Beurteilung erfahren muß als früher. Beide Begriffe gipfeln heute in dem einen, das gesamte Staatsleben beherrschenden Begriff der Volksgemeinschaft. Schutz der Volksgemeinschaft. ist heute die im Vordergrunde stehende polizeiliche Aufgabe[6]), die den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sich aufnimmt. Schutz gegen das gemeinschaftswidrige Verhalten überhaupt ist damit die wichtigste und verantwortungsvollste Tätigkeit der Polizei geworden. Daß hierzu auch die Abwehr strafbarer Handlungen gehört, soll hier nur angedeutet werden.

Diese Tätigkeit der gemäß §§ 2 ff. hierzu berufenen Behörden ist also die „Polizei" im historisch entwickelten Rechtssinne. Und nur Maßnahmen, die im Rahmen dieser Aufgabe von den dazu berufenen Behörden vorgenommen werden, können im rechtlichen Sinne als „polizeiliche" bezeichnet werden, die sonstigen in Wirkung und Erfolg gleichen oder ähnlichen Maßnahmen gegenübergestellt werden können.

Die als Abwehr von Gefahren bezeichnete Tätigkeit der Polizeibehörden schließt das Merkmal der Vorbeugung in sich. Polizeiliche Tätigkeit soll in der Regel gewissen Ereignissen zuvorkommen. Dieser Feststellung steht § 41 PVG. mit den Worten „Beseitigung einer Störung der öffentlichen Ordnung" nicht entgegen. Denn auch die Beseitigung einer Störung erklärt sich unter Zugrundelegung des § 14 PVG. nur aus dem polizeilichen Interesse, eine weitere, andauernde Störungsgefahr zu beseitigen. Demgemäß haben auch alle von der Polizei in Erfüllung dieser Aufgaben getroffenen Maßnahmen den vorbeugenden, sichernden Charakter an sich. Folgerichtig setzt also die Tätigkeit der reinen Rechtssicherheitspolizei voraus, daß sie sich gegen eine Handlung richtet, die noch nicht begangen ist, sondern der Rechtsordnung erst droht[7]). Und dieses ist der wesentlichste Unterschied gegenüber der Tätigkeit der gerichtlichen Polizei[8]). Eine Übereinstimmung mit der gerichtlichen Polizei ergibt sich insofern, als in beiden Fällen, der Begriff des pflichtmäßigen Ermessens eine Rolle spielt. Jedoch wird durch die Frage des pflichtmäßigen Ermessens bei der Tätigkeit der gerichtlichen Polizei nach § 98 StPO. nur die Frage entschieden, wann

---

[5]) So über die Begriffe „öffentliche Sicherheit und Ordnung" Drews I. Teil S. 12 ff.

[6]) Vergl. hierzu Hamel in „Deutsches Recht" 1935 S. 414 ff.

[7]) S. Hatscheck a.a.O. S. 175, Jellinek, a.a.O. S. 409, Janich a.a.O. S. 96, Interessant die Einteilung bei Sibeth, a.a.O. S. 18 in Polizei der Vergangenheit (gerichtliche Polizei) und Polizei der Zukunft (Gefahrenpolizei).

[8]) Hatscheck a.a.O. S. 175.

diese im Rahmen des Strafverfahrens bestimmte Maßnahmen treffen kann. Bei der Polizei des § 14 PVG. ist das Eingreifen bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesetzliche Pflicht. Die Worte „nach pflichtmäßigem Ermessen" betreffen vielmehr nur die Frage, wie die Polizei im einzelnen Falle einschreiten, welche Maßnahmen sie zur Beseitigung einer polizeilichen Gefahr treffen kann[9]). Das PVG. enthält daher auch keine Aufzählung der polizeilichen Zwangsmittel im einzelnen, mit denen eine polizeiliche Maßnahme durchgeführt werden kann. § 55 PVG. enthält zwar die Bestimmung der Zwangsmittel. Aber soweit es sich um einen der praktisch häufigsten Fälle handelt, den unmittelbaren Zwang, beschränkt sich das Gesetz auf dessen grundsätzliche Anerkennung. Eine erschöpfende Festlegung, wie die Polizei im einzelnen Falle vorzugehen habe, war und ist auch nicht möglich, denn die Polizei als „soziale Funktion der Gesellschaft"[10]) steht so mannigfaltigen Situationen gegenüber, daß hierin eine erschöpfende Aufzählung der ihr zu Gebote stehenden Mittel ein natürliches Hindernis findet.

Wir stehen also vor der Tatsache, daß eine eindeutige Bestimmung über die Beschlagnahme durch die Polizei (im reinen Rechtssinne) nicht vorhanden ist, abgesehen von polizeilichen Spezialgesetzen, die in einzelnen Beziehungen Beschlagnahmbefugnisse erteilen. So ist erst in der neuesten Zeit der Polizei durch § 7 der VO. zum Schutze des deutschen Volkes das Recht verliehen worden, außerhalb der Schranken der §§ 23 ff. Press.-Ges. aus rein polizeilichen Gründen Beschlagnahmen von Presseerzeugnissen anzuordnen. Aber eine Bestimmung, die ganz allgemein die Zulässigkeit der Beschlagnahme aus rein polizeilichen Gründen ausspricht, ist im Polizeirecht insbesondere in seinem Grundgesetz, dem PVG., nicht enthalten[11]). Dieser Gegensatz zum Strafverfahrensrecht erklärt sich historisch aus der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung[12]). Immerhin ist es eigenartig, daß das PVG. in § 15 ausdrücklich über die Verwahrung von Personen spricht, die Beschlagnahme aber, die ein unter Umständen ebenso starker Eingriff in die Privatrechtssphäre des Einzelnen ist, garnicht erwähnt. Aus dieser und der Tatsache, daß die Beschlagnahme zu polizeilichen Zwecken durch die Polizei in einzelnen Fällen für statthaft erklärt ist, läßt sich indessen nicht folgern, daß sie als Ausnahme zu gelten habe und damit die Regel ihrer grundsätzlichen Unzulässigkeit feststehe[13]). Dies würde eine erhebliche Einschränkung polizeitlichen Tätigwerdens bedeuten, die durch nichts gerechtfertigt wäre. Vielmehr bringt der Gedanke, daß die Verwaltungsbehörden, insbesondere auch die Polizeibehörden, die Möglichkeit haben müssen, ihre Anordnungen und den sich darin zeigenden Willen zwangsweise durchzusetzen, zu der Auffassung, daß die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch Eingriffe in die Privatrechtssphäre des Einzelnen vornehmen kann.

---

[9]) Ebenso Grüttner in JW. 1933 S. 1571 in Anlehnung an die jüngste Rechtsprechung des RG. in JW. 1933, S. 844. Dagegen sprechen Drews, Allg. Teil, S. 38 und Bullmann a.a.O. S. 40 schlechthin vom Opportunitätsprinzip.

[10]) Hatscheck a.a.O. S. 116.

[11]) S. Mothes a.a.O. S. 66.

[12]) Vergl. Mothes a.a.O. S. 66.

[13]) Mothes a.a.O. S. 67.

Der Gesetzgeber hat nur folgerichtig gehandelt, wenn er dem Blankettbegriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung" einen entsprechend weiten Begriff der nach „pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen" zur Seite stellte. Der Polizei ist also für Art und Maß ihres Vorgehens im Einzelfalle ein recht weiter Spielraum gelassen. „Notwendige Maßnahmen" ist ebenfalls ein Blankettbegriff. Grundsätzlich kann die Polizei danach zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle ihr nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen treffen. Eine Schranke ist der Polizei jedoch in § 14 PVG. gesetzt durch die Worte „im Rahmen der geltenden Gesetze". Zu den Gesetzen, die polizeilicher Tätigkeit eine Grenze setzen, gehören aber auch die Grundrechte der Weimarer Verfassung. Die nachfolgenden Ausführungen haben jedoch lediglich Geltung für die Vergangenheit, da die meisten Grundrechte, auch Art. 153 der RV. durch die Verordnung vom 28. 2. 1933 außer Kraft gesetzt worden sind. Art. 153 garantierte die Freiheit des Eigentums, schließt also scheinbar auch die Möglichkeit einer Beschlagnahme als Beeinträchtigung der Freiheit des Eigentums aus. Das traf aber nicht zu. Denn nach Abs. 1 S. 2 des Art. 153 bestimmen sich Inhalt und Schranken des Eigentums nach den Gesetzen. Als ein solches Gesetz muß aber auch § 14 PVG. mit seinem Blankettbegriff„notwendige Maßnahmen" angesehen werden. Zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen an Sicherheit und Ordnung wird in sehr vielen Fällen eine einzige Maßnahme möglich und notwendig sein, nämlich ein Eingriff in die Privatrechtssphäre des Einzelnen, der sich im einzelnen Falle häufig als Beschlagnahme darstellen wird. Es entspricht nur dem Sinn der Nebeneinanderstellung von Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und hierzu notwendigen Maßnahmen, daß letztere auch die Befugnis verleihen, Beschlagnahmen von Gegenständen anzuordnen, und daß ihre gesetzliche Festlegung somit eines der Gesetze ist, die Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Es steht demnach fest: Eine vorübergehende Beschränkung in der Freiheit der Eigentumsverhältnisse, Beschlagnahme genannt, durch die Polizei ist gegenüber Art. 153 der Weimarer Verfassung zulässig, sofern sie sich als notwendige Maßnahme darstellt[14]). Die polizeiliche Beschlagnahme von Gegenständen ist mithin als gestattet zu erachten und findet ihre rechtliche Grundlage wie alles polizeiliche Vorgehen in § 14 PVG. Das ist die einhellige Auffassung in Wissenschaft und Praxis[15]). Darüber hinaus hat die Praxis der Polizei auch auf Grund des ihr in § 21 PVG. eingeräumten Notstandsrechts die Befugnis zugestanden, Beschlagnahmen anzuordnen[16]).

Die Zulässigkeit der polizeilichen Beschlagnahme läßt sich auch über § 55 PVG. nachweisen. § 55 bietet die Rechtsgrundlage für die

---

[14]) Vgl. Hue de Grais a.a.O. S. 424, Drews II. Teil. S. 15.

[15]) Vergl. RG.Str. 13, 44; 39, 192; 52, 117. OVG. 28, 414. Bauer a.a.O. S. 32, Drews, Bes. Teil S. 15, Hue de Grais a.a.O. S. 424, Löwe-Rosenberg a.a.O. S. 414, Mothes a.a.O. S. 66 ff. Lehmann a.a.O. S. 97, Anm. 3b. Sibeth a.a.O. S. 30, Stier-Somlo a.a.O. S. 653. Nicht ganz bedenkenfrei offenbar Kitzinger a.a.O. S. 174, 217.
Scheer, i. Krim. Monatsh. Jahrg. 6, S. 162 und „Polizei", Bd. 29, S. 107 will sogar ein allgemeines polizeiliches Einziehungsrecht anerkennen. Dieser Auffassung sind Hagemann, a.a.O. S. 173 und Oehler a.a.O. S. 495 m. E. überzeugend entgegengetreten.

[16]) OVG. in JW. 1934, S. 1691.

zwangsweise Durchführung einer gemäß § 14 PVG. getroffenen polizeilichen Anordnung. Er bietet drei Arten von Zwangsmitteln: Ersatzausführung, Zwangsgeld und unmittelbaren Zwang. Zu beachten ist, daß bei letzterem in der Regel der Fall des § 44 Abs. 1 S. 2 PVG. gegeben sein wird, weil im Gegensatz zu den ersten beiden Zwangsmitteln eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich ist. Anordnung und Ausführung fallen hier in der Regel zusammen. Gemäß § 44 PVG. steht aber die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen — also notwendigen — Maßnahme dem Erlaß einer polizeilichen Verfügung gleich. Auch der unmittelbare Zwang ist wiederum ein Begriff allgemeinsten und weitesten Inhalts, der sich nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilen läßt. Er bedeutet allgemein die unmittelbare, sofortige Einwirkung auf die polizeipflichtige Person, muß daher auch nach dem Willen des Gesetzes Eingriffe in ihre Handlungs- und Eigentumsfreiheit umfassen[17]). Auch Beschlagnahmen lassen sich daher unter dem Begriff des unmittelbaren Zwanges einordnen. Bei Beschlagnahmen rein polizeilicher Natur fallen in fast allen Fällen Anordnung und Vollziehung uno actu zusammen, sodaß auch hier in der Regel der Fall des §§ 44 Abs. 1 S. 2 PVG. gegeben sein wird. Jedenfalls ergibt sich hieraus, daß die polizeiliche Beschlagnahme die unmittelbare Ausführung einer gemäß § 14 PVG. getroffenen polizeilichen, d. h. nach dem Wesen polizeilicher Tätigkeit notwendigen Maßnahme, also eine notwendige Maßnahme i. S. des § 14 PVG. selbst und als solche zulässig ist.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist also das: Neben der strafprozessualen Beschlagnahme gibt es eine Beschlagnahme auf Grund des § 14 PVG., die in ihren Voraussetzungen und Zielen sich von der ersteren ganz wesentlich unterscheidet. Sie gehört im Gegensatz zu ihr der Verwaltung an. Wir haben somit aus dem weiten und häufig verwendeten Begriff der polizeilichen Beschlagnahme einen inhaltlich engeren und dem Polizeibegriff gerecht werdenden Begriff der polizeilichen Beschlagnahme geschieden, der allein eine sinnvolle Gegenüberstellung von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme ermöglicht. Er läßt sich bezeichnen als polizeiliche Beschlagnahme im engeren Sinne oder rein polizeiliche Beschlagnahme, wie sie im Gegensatz zu der anderen Zwecken dienenden „polizeilichen" Beschlagnahme häufig auch gegenannt wird[18]).

§ 5.

Das Verhältnis von Kriminal-, gerichtlicher und Rechtssicherheitspolizei im Hinblick auf die Beschlagnahme.

In den bisherigen Untersuchungen sind zwei Begriffe der Polizei aufgetaucht: Der Begriff der Polizei nach § 14 PVG. (Rechtssicherheitspolizei) und der Begriff der gerichtlichen Polizei. Ein abgerundetes Bild des Verhältnisses zwischen beiden ergibt sich jedoch erst dann, wenn man einen bisher nicht erwähnten Begriff

[17]) Vergl. Drews I. Teil S. 87.

[18]) Von der rein polizeilichen Beschlagnahme sprechen u. a. Mothes a.a.O. S. 66, Frank, a.a.O. S. 427, Stier-Somlo a.a.O. S. 653.

in die Betrachtung einbezieht, nämlich den der Kriminalpolizei. So wie es im vorigen Abschnitt notwendig war, einen engeren Begriff der polizeilichen Beschlagnahme zu prägen, ergibt sich hier die Notwendigkeit, den Begriff der Kriminalpolizei zu erörtern, den man dem Begriff der gerichtlichen Polizei gegenüberstellen kann. Denn auch diese beiden Begriffe werden nicht immer in der richtigen Bedeutung verwendet. Insbesondere fehlt manchmal über ihr Verhältnis zueinander die nötige Klarheit.

Ausgangspunkt der Fragestellung überhaupt ist die Stellung der Polizei im Strafverfahren. Die Grundlage hierzu wird sich, wie nach den bisherigen Untersuchungen einleuchtet, nicht im PVG. finden. Vielmehr bestimmt sich die Stellung der Polizei im Strafverfahren ausschließlich nach den Vorschriften der StPO. und des GVG.

Die StPO. befaßt sich in verschiedenen Bestimmungen mit den Aufgaben der Polizei im Strafverfahren, so in den §§ 161, 163, 189. Die Bestimmung des allgemeinsten und grundsätzlichsten Inhalts ist die des § 163[1]). Ihr zufolge haben die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten. Der Polizei ist somit das Recht des „ersten Angriffs"[2]) übertragen worden. Sie hat überdies Ersuchen der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters um Vornahme von Ermittlungen Folge zu leisten (§ 161, 189 StPO.)

Die Polizei hat also nach § 163 StPO., sobald sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, von sich aus aus eigener Initiative diese aufzuklären, bzw. zu verfolgen. Da dieselben Aufgaben aber auch die StA. hat[3]), so ist die Feststellung berechtigt, daß in der strafverfolgenden Initiative zwei Behörden nebeneinander mit gleichem Rechte stehen, freilich nur im Beginne einer Strafverfolgung, denn die Polizei hat das Ergebnis der Ermittelungen unverzüglich der StA. zu übersenden (§ 163 Abs. 2 StPO.). Im weiteren Verlauf des Strafverfahrens werden regelmäßig die §§ 161, 189 StPO. ihre Bedeutung haben. Dadurch tritt das Primat der StA. wieder deutlich in Erscheinung. Trotz der Selbständigkeit polizeilichen Vorgehens erscheint die Polizei daher nur als Gehilfin, als Hilfsorgan der StA.[4]). Diese Gehilfenstellung der Polizei hat aber nicht die Bedeutung einer dienstlichen Unterordnung unter die StA. Vielmehr untersteht die Polizei bei dieser ihrer Tätigkeit lediglich der Dienstgewalt der Polizeibehörde[5]). Denn die Polizei handelt hierbei völlig selbständig und nach ihrem eigenen Willen. Sie nimmt Aufgaben wahr, die ihr gemäß § 14 Abs. 2 PVG. neben ihrer rein polizeilichen Tätigkeit zur selbständigen Erfüllung übertragen sind. Jeder Polizeibeamte ist daher bei seiner Tätigkeit auf Grund des § 163 StPO. nur seiner vorgesetzten Polizeibehörde gegenüber verantwortlich.

---

[1]) Krauss a.a.O. S. 50.

[2]) So wird diese Tätigkeit üblicherweise genannt. Vergl. Löwe-Rosenberg a.a.O. Anm. zu § 163.

[3]) Löwe-Rosenberg a.a.O., Anm. zu § 163.

[4]) Löwe-Rosenberg a.a.O. Anm. zu § 163, Hue de Grais, a.a.O. S. 419.

[5]) Drews, Bes. Teil, S. 4.

§ 163 StPO. ist die Rechtsgrundlage für den Begriff der Verbrechens-, der Kriminalpolizei[6]). Man kann ihn nicht dem Begriff der gerichtlichen Polizei gleichsetzen, weil der Begriff der Kriminalpolizei ein viel weiterer ist. Denn die Vorschrift des § 163 StPO. umfaßt alle Polizeibehörden und -beamten ohne Beschränkung auf bestimmte Beamtenklassen, wie schon der Wortlaut des § 163 StPO. im Gegensatz zu § 152 GVG. ergibt[7]).

Die Kriminalpolizei hat im Rahmen ihrer Aufgaben alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten. Angesichts dieser Worte des Gesetzes liegt die Annahme nahe, daß die Kriminalpolizei alle Maßnahmen treffen kann, die sie für geeignet hält, und daß diese keinen Aufschub gestattenden Anordnungen in sehr vielen Fällen auch Beschlagnahmen sein werden. § 163 StPO. scheint der Kriminalpolizei also auch selbständige Beschlagnahmebefugnisse zu erteilen. Es überrascht, daß es nicht so ist. Aber die StPO. hat der Kriminalpolizei in ihrer Gesamtheit kein selbständiges Beschlagnahmerecht gegeben. Beschlagnahmen sind nach der StPO. nur dort möglich, wo ihre Zulässigkeit besonders anerkannt ist. Die StPO. bindet die nichtrichterliche Beschlagnahme an besondere Voraussetzungen, unter die die Kriminalpolizei nach § 163 StPO. jedenfalls nicht fällt[8]). Denn der Polizei gibt § 98 StPO. das Beschlagnahmerecht nur insoweit, als es sich um Hilfsbeamte der StA. handelt, deren Eigenschaft als solche sich aber nach § 152 GVG. bestimmt. Nur die nach § 152 GVG. zu förmlichen Hilfsbeamten der StA. bestellten Polizeibeamten können nach § 98 StPO. Beschlagnahmen zu Zwecken eines Strafverfahrens anordnen. Das sind aber nicht alle Polizeibeamten, sondern nach der ratio des Gesetzes nur ein Teil. Auch sie sind Hilfsorgane der StA. wie alle Polizeibeamten nach § 163 StPO., aber ihre Organstellung ist in eine viel festere, eine dienstliche Bindung an die StA. gebracht. Sie sind gewissermaßen „verlängerte Arme" der StA.[9]). Die zu Hilfsbeamten der StA. gemäß § 152 GVG. förmlich bestellten Polizeibeamten unterliegen, soweit sie in dieser Eigenschaft zu Strafverfolgungszwecken tätig werden, der Befehlsgewalt der StA., ohne daß dadurch die allgemeine Befehlsgewalt der vorgesetzten Polizeibehörde ausgeschlossen wird[10]). Im übrigen hat § 152 GVG. nicht die Bedeutung, daß ein eigener Polizeikörper geschaffen wird, der der StA. zur Verfügung steht. Seine Bedeutung erschöpft sich im Organisatorischen. Er hebt nur gewisse Beamtenklassen aus der Gesamtheit der polizeilichen Behördenorganisation, die oben als Kriminalpolizei bezeichnet wurde, heraus und unterstellt sie für Zwecke der Strafverfolgung dienstlich

---

[6]) Vergl. Löwe-Rosenberg a.a.O. zu § 163.

[7]) Löwe-Rosenberg a.a.O. Anm. 4 zu § 152 GVG. Anm. 4 zu § 161 StPO., Krauss a.a.O. S. 48, Drews Allg. Teil S. 26, RGStr. 57, 20. Abweichend vertritt Müller, Monatsschr. f. Kriminalpsychologie 1932 S. 84 den Standpunkt, daß § 163 StPO. auch nur die Polizeibeamten in den Grenzen des § 152 GVG. erfasse.

[8]) RGStr. 39, 190; RG. in JW. 1934, S. 107 mit der Anmerkung von Gerland, Bauer a.a.O. S. 30, Drews, Allg. Teil S. 26, Löwe-Rosenberg a.a.O., Anmerk. 1b zu § 163 StPO.

[9]) Klausener a.a.O., S. 1.

[10]) Vergl. Müller in Krim. Monatsheften, 6. Jahrg. S. 126.

der StA.[11]) . Die so zu Hilfsbeamten bestellten Polizeibeamten bilden die gerichtliche Polizei[12]), der die StPO. besondere sachliche Zuständigkeiten erteilt, die über die Befugnisse der Kriminalpolizei nach § 163 StPO. hinausgehen.

Es ist also nicht ganz richtig, jede Tätigkeit der Polizei im Strafverfahren als solche der Kriminalpolizei zu bezeichnen oder schlechthin dabei von gerichtlicher Polizei zu reden. In der Ausdrucksweise der Praxis wird ein Unterschied aber kaum gemacht werden und wird garnicht zum Bewußtsein kommen. Das beruht darauf, daß auch die gerichtliche Polizei lediglich ein mit besonderen Befugnissen ausgestatteter Teil der Polizei ist, die nach § 163 StPO. ihre allgemeinen Aufgaben als Kriminalpolizei hat. Kriminalpolizei ist mithin der Oberbegriff, der die Stellung der Polizei im Strafverfahren überhaupt umreißt. Die gerichtliche Polizei ist auch Kriminalpolizei, die aber infolge der dienstlichen Bindung an die St.A. den eigenen Namen der gerichtlichen Polizei erhalten hat. Das Gesetz kennt weder den einen noch den anderen Begriff, unterscheidet aber sehr deutlich zwischen diesen beiden Kategorien der Kriminalpolizei[13]).

Es gilt nun also nur noch das Verhältnis der Kriminalpolizei zu der Rechtssicherheitspolizei nach § 14 PVG. zu finden. Organisatorisch besteht zwischen ihnen nicht der geringste Unterschied. Denn wir haben festgestellt, daß die Kriminalpolizei alle Polizeibehörden und -beamten umfaßt. Der organisatorische Umfang der Kriminalpolizei und der Sicherheitspolizei decken sich also. Der Unterschied liegt nur im Inhalt ihrer Tätigkeit: Sicherheitspolizei soll die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhüten, vor allen Dingen also auch strafbare Handlungen verhindern, weil dies stets der Abwehr einer polizeilichen Gefahr dient[14]). Die Kriminalpolizei aber soll einmal begangene strafbare Handlungen verfolgen. Die Scheidung ist deswegen wichtig, weil für diese die StPO., für jene aber das PVG. gilt.

Der erkennbare Zweckzusammenhang beider Aufgaben in Verbindung mit der unleugbaren organisatorischen Einheit beider Polizeien rechtfertigt aber die Erweiterung des bisher lediglich unter dem Gesichtspunkt des § 163 StPO. betrachteten Kriminalpolizeibegriffs dahin, daß es Aufgabe der Kriminalpolizei ist, strafbare Handlungen zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen[15]). Ein solcher Begriff wird auch sprachlich dem Inhalt des Wortes Kriminal-(Verbrechens-) Polizei gerechter, indem er den Inhalt polizeilicher Tätigkeit gegenüber strafbaren Handlungen voll ausschöpft. Auch das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. 7. 1922 bestimmt in § 3 den Begriff der Kriminalpolizei in dieser Weise. Dieser Begriff der Kriminalpolizei umfaßt also Tätigkeiten auf dem Gebiete der Verwaltung und solche aus der Strafrechtspflege. Ihre Maßnahmen können sich

---

[11]) Vergl. Löwe-Rosenberg, Anm. zu § 152 GVG., Müller Monatsschr. f. Kriminalpsych. 1932, S. 82, Krauss a.a.O. S. 49.

[12]) Löwe-Rosenberg Anm. zu § 152 GVG.

[13]) In eindeutiger Klarheit stellt den Unterschied zwischen Kriminalpolizei im allgemeinen und gerichtlicher Polizei heraus Krauss a.a.O. S. 48.

[14]) Vergl. Bullmann a.a.O. S. 40, Drews, Allg. Teil S. 26, v. Canstein a.a.O. S. 11, Klausener a.a.O. S. 3, Schäfer-Wichards-Wille a.a.O. S. 48, RGStr. 13, 44, OVG. 84, 266.

[15]) Klausener a.a.O. S. 1 nennt diese Feststellung sogar eine „banale". Bullmann a.a.O. S. 39, Jellinek a.a.O. S. 409.

daher einmal auf § 14 PVG. stützen, ein anderes Mal auf die Vorschriften der StPO. Hier verfolgt sie an sich wesensfremde Zwecke, da aber wesenseigene.

In diesen Begriff der Kriminalpolizei ordnet sich auch der Begriff der politischen Polizei folgerichtig ein. Die politische Polizei war bisher im wesentlichen ein besonderer Aufgabenbereich der Kriminalpolizei ohne eigene behördliche Organisation. Sie ging organisatorisch in der Kriminalpolizei, also in der Polizei überhaupt auf[16]). Mit dem 26. 4. 1933 ist das anders geworden durch das Gesetz über die Errichtung des Geheimen Staatspolizeiamtes, dem ausdrücklich die Aufgaben der politischen Polizei zugewiesen worden sind. Es ist damit für diesen Zweig der Kriminalpolizei eine besondere Behörde geschaffen worden, die sämtliche Aufgaben und Befugnisse der Kriminalpolizei im allgemeinen hat. Sie kann präventive und repressive Maßnahmen treffen, die sich auf die Verhinderung und Verfolgung politischer Verbrechen erstrecken, ohne daß sie hierbei an die gesetzlichen Voraussetzungen des § 14 PVG. gebunden ist. Zu dem nur durch die Art der Tätigkeit bedingten Begriff der politischen Polizei ist damit ein behördlicher Begriff der politischen Polizei getreten, der dem bisherigen Recht fehlte.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes: Der Zentralbegriff, der die Richtung der vorliegenden Untersuchungen bestimmt, ist der der Kriminalpolizei. Er umfaßt die Tätigkeiten der Polizei, die der Verhinderung und der Verfolgung strafbarer Handlungen gewidmet sind, setzt sich daher zusammen aus der Kriminalpolizei, die § 163 StPO. begründet und der Rechtssicherheitspolizei nach § 14 PVG. Beschlagnahmen darf die Kriminalpolizei grundsätzlich nur in 2 Fällen anordnen:

1. Wenn diese zur Verhinderung einer strafbaren Handlung notwendig ist, also eine Tätigkeit der Sicherheitspolizei nach § 14 PVG. vorliegt.
2. Bei der Verfolgung strafbarer Handlungen darf die Kriminalpolizei Beschlagnahmen nur insoweit anordnen, als der tätige Beamte förmlich zum Hilfsbeamten der St.A. bestellt ist, also nur, soweit eine Tätigkeit der gerichtlichen Polizei in Frage kommt.

Im ersten Falle handelt es sich um eine rein polizeiliche, im zweiten dagegen um eine strafprozessuale Maßnahme.

[16]) Vergl. Bullmann a.a.O. S. 19.

II. Abschnitt.

§ 6.

Das Verhältnis von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme im allgemeinen.

Die Untersuchungen des I. Abschnitts hatten die Aufgabe, die Grundlagen für eine Gegenüberstellung von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme zu schaffen. Sie mußten zu diesem Zwecke zunächst einmal die Begriffe beider Beschlagnahmearten herausarbeiten. Gleichzeitig ergab sich die Notwendigkeit, die Stellung der Polizei im Strafverfahren nach geltendem Recht zu umreißen und von hier aus die Aufgaben der Polizei zu erkennen, die wohl einen Zusammenhang mit strafbaren Handlungen aufweisen, jedoch von der polizeilichen Tätigkeit innerhalb eines Strafverfahrens grundverschieden sind. Dies geschah stets im Hinblick auf die in beiden Fällen polizeilicher Tätigkeit zulässige Beschlagnahme. Nun erst ist eine Betrachtung des Verhältnisses von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme im einzelnen möglich.

Die strafprozessuale Beschlagnahme nach den §§ 94 ff. StPO. hat nach dem Gesetz die Aufgabe, Beweis- und Einziehungsstücke für das Strafverfahren zu sichern. Sie dient also dem Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens. Die zu rein polizeilichen Zwecken vorgenommene Beschlagnahme durch die Polizei dient der Verhinderung strafbarer Handlungen. Sie verhindert damit auch das Zustandekommen eines Strafverfahrens. Für das Verhältnis von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme im allgemeinen ergibt sich vorerst mithin folgendes: Die strafprozessuale Beschlagnahme ist eine Maßnahme positiven Inhalts und positiven Zweckes. Die rein polizeiliche Beschlagnahme dagegen ist wohl positiver Natur, soweit es sich um ihre Anordnung und Durchführung handelt. Jedoch ist sie ihrem Inhalt und Zweck nach negativ. Diese soll der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbeugen, jene eine einmal eingetretene Störung durch die Sühne, die das Strafverfahren bringt, heilen. Polizeiliche und strafprozessuale Beschlagnahme verhalten sich also — wenn dieser Vergleich erlaubt ist — wie in der Medizin die vorbeugende zur Heilbehandlung[1]). Schon hier wird das erkenntlich, was später in einem besonderen Kapitel ausführlich untersucht

[1]) Die Auffassung, daß Aufgabe der Polizei nur Gefahrenabwehr sei, ist allerdings heut stark ins Wanken geraten. Die Polizei nimmt heut schon eine ganze Reihe positiver, mehr oder minder fürsorgerischer Aufgaben wahr. Das Gebiet der polizeilichen Wohlfahrtspflege (z. B. Gesundheitspolizei) ist stark in den Vordergrund gerückt. Es ist auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 PVG. eine beträchtliche Erweiterung des polizeilichen Aufgabenberichts erfolgt. Vergl. hierzu Drews I. Teil S. 35, Hamel, Deutsches Recht 1935 S. 412 ff.

werden soll, nämlich daß beide Beschlagnahmearten in einer Ebene liegen und einen unverkennbaren inneren Zusammenhang aufweisen. Das Verhältnis von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme wird weiterhin bestimmt durch die Tatsache, daß die strafprozessuale Beschlagnahme, auch soweit sie von der Polizei vorgenommen wird, als Verfahrensmaßnahme dem Gebiet der Rechtspflege angehört. Die polizeiliche Vorbeugungsmaßnahme ist aber, gestützt auf die allgemeine Ermächtigung des § 14 PVG., eine reine Maßnahme der Verwaltung. Für beide gelten daher in ihren Voraussetzungen verschiedene Grundsätze. Beide Beschlagnahmearten können aus diesem Grunde auch völlige Selbständigkeit für sich in Anspruch nehmen[2]). Insbesondere berührt die Befugnis der Polizei, unter den Voraussetzungen des § 98 StPO. eine strafprozessuale Beschlagnahme anzuordnen, in keiner Weise die Selbständigkeit der Befugnis der gleichen Polizei zur Anordnung von Beschlagnahmen unter rein polizeilichen Gesichtspunkten. Durch die Einführung der StPO. und des GVG. ist an der Beschlagnahmegewalt der Polizei, die sich auch schon vor dem PVG. nach dem früheren Grundgesetz der Polizei, dem § 10 II 17 ALR. hatte, nichts geändert worden[3]). Andererseits hat aber auch das PVG. vom 1. 6. 1931 in keiner Weise in StPO. und GVG. eingegriffen und etwa die strafprozessualen Befugnisse der Polizei neugeregelt[4]). Völlige Selbständigkeit ist nach wie vor das Kennzeichen beider polizeilicher Aufgaben.

§ 7.

Insbesondere die aus der Doppelfunktion der Polizei sich ergebende mangelnde Unterscheidbarkeit beider Beschlagnahmearten.

Die im vorhergehenden Kapitel getroffene Feststellung der Selbständigkeit beider Beschlagnahmearten bietet den Ausgangspunkt für eine auf den Einzelfall abgestellte Betrachtung des Verhältnisses von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme, die für den weiteren Ausbau der Arbeit bedeutsam ist.

Im Vordergrund einer solchen Betrachtung steht die bereits erwähnte Tatsache, daß eine eindeutig strafprozessuale Beschlagnahme auch von der Polizei angeordnet werden kann. Es ist dies, wie wir gesehen haben, zwar nicht die Polizei in ihrer Gesamtheit, sondern nur ein Teil von ihr, der kraft besonderer Gesetzesbefugnis diese Maßnahme der Strafverfolgung treffen kann. Es ist aber hierbei nicht zu übersehen, daß die hierauf bezügliche Bestimmung des § 152 GVG. lediglich eine organisatorische Bedeutung hat. Es werden nur bestimmte Teile der Gesamtpolizei über den Rahmen ihrer eigentlichen polizeilichen Tätigkeit hinaus mit besonderen strafprozessualen Befugnissen ausgestattet. Das bedeutet, daß diese Hilfsbeamten der St.A. (gerichtliche Polizei) in ihren allgemeinen polizeilichen Befugnissen nicht geschmälert werden, sie vielmehr in vollem Umfange behalten[1]). Ein Polizeibeamter, der Hilfsbeamter der St.A. ist, vereinigt mithin in sich

[2]) Vergl. Drews, Bes. Teil S. 15, Hatscheck a.a.O. S. 179, Löwe-Rosenberg a.a.O. S. 414, RGStr. 9, 121; 13, 44; 29, 49; 39, 192.
[3]) Löwe-Rosenberg a.a.O. S. 414, Kitzinger a.a.O. S. 33, RGStr. 39, 192.
[4]) Vergl. Galander a.a.O. S. 19, Klausener a.a.O. S. 1.
[1]) Vergl. Drews, Allg. Teil S. 26, Krauss a.a.O. S. 49, Löwe-Rosenberg a.a.O. S. 414.

einmal die allgemeinen, rein polizeilichen Befugnisse, sodann aber auch die strafprozessualen Befugnisse der gerichtlichen Polizei, sodaß sich für ihn eine doppelte Zuständigkeit ergibt[2]). Ein solcher Polizeibeamter kann sich also in seiner Tätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung wie auch auf dem der Rechtspflege bewegen. Diese Vereinigung beider Funktionen in derselben Person des Beamten wird in der Praxis sogar der weitaus häufigste, wenn nicht gar der Regelfall sein.

An Bedeutung gewinnt diese Tatsache noch, wenn man berücksichtigt, daß bei der Übertragung der strafprozessualen Beschlagnahmebefugnis an gewisse Polizeibeamtenklassen der Gesetzgeber etwas Anderes vor Augen hatte, als sich in der Praxis von Jahren und Jahrzehnten daraus entwickelt hat. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Gesetzgeber ganz eindeutig die Beschlagnahme durch die Polizei als die Ausnahme von dem Grundsatz richterlicher Beschlagnahme hingestellt hat, indem er sie auf besondere Beamtenklassen und den Fall der Gefahr im Verzuge beschränkte. Dieser Wille des Gesetzgebers ist durch die Notwendigkeiten und die Handhabung der Praxis in das Gegenteil verkehrt worden. Das liegt einmal daran, daß die Landesgesetzgebung den Kreis der als Hilfsbeamten der St.A. geltenden Polizeibeamten außerordentlich weit gezogen hat, zum anderen aber daran, daß die Voraussetzung der Gefahr im Verzuge, deren Feststellung ja im pflichtmäßigen Ermessen des Polizeibeamten liegt, in der Regel gegeben sein oder wenigstens als vorliegend angenommen wird, wenn sich die Polizei überhaupt erst mit der Verfolgung einer strafbaren Handlung befaßt, weil eben, wie bemerkt, die Feststellung dieses Erfordernisses im pflichtmäßigen Ermessen des Polizeibeamten liegt, der bei dem unverkennbaren Streben der Polizei nach Vervollkommnung ihrer Machtbefugnisse ein begreifliches Interesse an seiner Bejahung haben wird. Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit war diese Voraussetzung also eine im wesentlichen papierne geworden[3]). Dazu mußte es auch kommen, weil die richterliche Beschlagnahme in ihrer formellen Schwerfälligkeit den Bedürfnissen einer schlagkräftigen und zielsicheren Strafverfolgung nicht gerecht werden konnte[4]). Das Ergebnis dieser Entwickelung ist aber nun unleugbar das: Die richterliche Beschlagnahme ist die Ausnahme, die polizeiliche die Regel geworden[5]). Die weitaus meisten Beschlagnahmen nach §§ 94 ff. StPO. werden heute von der Polizei angeordnet, eine Praxis, die im Interesse einer raschen und zielsicheren Strafverfolgung nur gebilligt werden kann.

Das Ergebnis, auf das diese Untersuchungen abziehen, ist aber dann dieses: Behält der Hilfsbeamte der St.A. seine sonstigen polizeilichen Befugnisse, und wird er in seiner gerichtlich-polizeilichen Tätigkeit bei Beschlagnahmen ebenso oft tätig wie in seiner rein sicherheitspolizeilichen, dann kann man in vielen Fällen nicht mit eindeutiger Sicherheit feststellen, welchen Charakter die Beschlagnahme trägt. Durch die Doppelfunktion der Polizei entsteht also eine Schwierig-

[2]) Krauss a.a.O. S. 49.
[3]) Vergl. Kahn a.a.O. S. 52.
[4]) Vergl. Kahn a.a.O. S. 45.
[5]) Bauer a.a.O. S. 35, Sibeth a.a.O. S. 24, Vergl. auch Kahn a.a.O. S. 45, welcher meint, daß diese Praxis mit dem Gesetz im Widerspruch steht, m. E. zu Unrecht, weil die Gefahr im Verzuge stets gegeben sein wird.

keit, nämlich mangelnde äußere Unterscheidbarkeit beider Beschlagnahmearten im Einzelfall. Denn bei keinem Polizeibeamten ist in seiner Tätigkeit äußerlich festzustellen, in welcher Eigenschaft er tätig wird. Freilich wird sich meist aus der Gesamtlage des Einzelfalles ergeben, zu welcher von beiden Beschlagnahmearten eine Beschlagnahme gehört, doch gilt das wieder nur für den Sachkundigen. Dem Laien, dem der Unterschied zwischen präventiver und repressiver Tätigkeit der Polizei in der Regel fremd ist, wird eine von einem Polizeibeamten vorgenommene Beschlagnahme stets als „polizeiliche" erscheinen. Das aber kann eine erhebliche praktische Bedeutung haben, wie der Verlauf der weiteren Untersuchungen zeigen wird. Siehe S. 33 ff. Das eine steht jedenfalls fest: Angesichts der Tatsache, daß auch Polizeibeamte eine wirksame strafprozessuale Beschlagnahme vornehmen können, kann die Frage nach dem, der eine Beschlagnahme vorgenommen hat, keine befriedigende Lösung dafür bieten, was für eine Beschlagnahme es ist. Denn der bloße Umstand, daß ein Polizeibeamter diese Maßnahme trifft, hat nicht die Bedeutung, daß es sich um eine polizeiliche im Rechtssinne handelt, während andererseits ein unbedingt sicherer Schluß auf eine Maßnahme der gerichtlichen Polizei nicht gegeben ist.

§ 8.

Der gegenständliche Bereich beider Beschlagnahmearten.

Bei diesen tatsächlichen Verhältnissen ergibt sich die Notwendigkeit, zu untersuchen, ob nicht gewisse Hilfsmittel gefunden werden können, die eine Feststellung des Charakters einer durch die Polizei angeordneten Beschlagnahme erleichtern. Der Umstand, daß es lediglich eine Reihe von einzelnen Beschlagnahmearten gibt, deren jede ihrer Aufgabe gemäß ihre besondere Eigentümlichkeit hat, bietet Anlaß zu der Annahme, daß man durch allgemeine Feststellung der Eigentümlichkeit jeder Beschlagnahmeart eine Beschlagnahme von vornherein als zu einer bestimmten Beschlagnahmeart identifizieren könne, d. h. also im Rahmen dieser Arbeit: Kann man eine Beschlagnahme als polizeiliche oder strafprozessuale schon durch eine Betrachtung äußerer Merkmale bestimmen? Im nachfolgenden soll besonders der gegenständliche Bereich beider Beschlagnahmearten daraufhin untersucht werden, da auch die Zahl der von einer Beschlagnahme erfaßbaren Gegenstände bei den einzelnen Arten verschieden ist[1]). Es handelt sich hierbei um die Frage, ob aus der Natur des beschlagnahmten Gegenstandes sich ein, wenn auch unsicherer, Schluß auf den Charakter einer durch Polizei vorgenommenen Beschlagnahme ziehen läßt. Es wird dabei zu unterscheiden sein die Beschlagnahme von Einzelgegenständen und von Vermögensmassen bzw. Vermögensteilen.

Hinsichtlich der Beschlagnahme von Einzelgegenständen sind Grundsätze aufzustellen, die für die strafprozessuale wie die polizeiliche Beschlagnahme gelten.

Oberster Grundsatz ist, daß die Gegenstände als solche schon existieren müssen[2]). Res futurae können weder nach polizeilichen noch nach strafprozessualen Gesichtspunkten eine Rolle spielen. Abgesehen da-

[1]) Mothes a.a.O. S. 17.
[2]) Mothes a.a.O. S. 13.

von gilt für beide Gebiete die Regel, daß grundsätzlich alle Gegenstände beschlagnahmefähig sind[3]). Das bedingen einmal die ungeheuer vielfältigen polizeilichen Bedürfnisse, die in den niemals voraussehbaren, mannigfachen Situationen polizeilicher Tätigkeit auftreten können. Andererseits läßt sich auch die strafprozessuale Beschlagnahme nicht auf bestimmte Gegenstände beschränken, weil auch hier die jeweiligen Situationen außerordentlich verschieden sind. Das Gesetz gibt nur eine Richtschnur mit den Worten: Beweis- und Einziehungsgegenstände. Die Gegenstände müssen also geeignet sein, als Beweismittel zu dienen, bzw. müssen als Einziehungsstücke in Betracht kommen. Bei der polizeilichen Beschlagnahme geben den Rahmen die Worte des § 14 PVG. „notwendige Maßnahmen", d. h. die Verstrickung der Gegenstände muß geeignet sein, eine polizeiliche Gefahr zu bannen.

Sowohl für die polizeiliche wie für die strafprozessuale Beschlagnahme, hinsichtlich der letzteren, soweit sie von der Polizei vorgenommen wird, gelten jedoch gewisse Schranken.
Für das vorbeugende polizeiliche Einschreiten findet sich eine gegenständliche Schranke im Reichspreßgesetz. Zu bemerken ist aber gleich hier, daß die Beschränkungen, die das Preß. Ges. präventivpolizeilichem Einschreiten gegenüber Druckschriften auferlegt, zur Zeit keine Geltung haben.

Die Beschlagnahme von Druckschriften unterliegt, soweit sie eine richterliche ist, den allgemeinen Vorschriften (§§ 94 ff. StPO.). Soweit jedoch eine Preßbeschlagnahme durch Polizei in Frage kommt, sind dieser durch das Preß.-Ges. bisher über § 98 StPO. hinaus enge Schranken gezogen gewesen. Die Preßbeschlagnahme war bisher lediglich zu Zwecken der Strafverfolgung, also als repressive Maßnahme zulässig. Jede Beschlagnahme von Druckschriften aus anderen als den in §§ 23 ff. Preß.-Ges. genannten Gründen war, wie das Wörtchen „nur" in § 23 Preß.-Ges. erhellt, verboten[4]). Unzulässig war also vor allen Dingen eine polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften unter dem Gesichtspunkt des § 14 PVG., also zu dem Vorbeugungszweck der Verhinderung strafbarer Handlungen[5]). Wie bereits erwähnt, war dies ein Ausdruck fast schrankenloser Preßfreiheit. Die Polizei mußte immer erst abwarten, bis mit der Verbreitung der Druckschrift begonnen und eine der Voraussetzungen des § 23 Pres. Ges. gegeben war. Preßerzeugnisse waren mithin dem Einschreiten der vorbeugenden Kriminalpolizei schlechthin entzogen. Dieser Grundsatz ist beseitigt worden durch § 7 der V.O. zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933. Nach dieser Bestimmung genügt es für die polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften, daß durch deren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Diese Voraussetzungen entsprechen denen des § 14 PVG., sodaß dieselben Grundsätze Anwendung finden können[6]). Es handelt sich also um eine rein polizeiliche Beschlagnahme[7]). Die Schranken

[3]) Mothes a.a.O. S. 13, 70.
[4]) S. Janich a.a.O. S. 94, Hatscheck a.a.O. S. 202, Kitzinger a.a.O. S. 126,
[5]) Hatscheck a.a.O. S. 202.
[6]) OVG. in JW. 1932 S. 1990. Die Entscheidung befaßt sich zwar nicht mit der V.O. vom 4. 2. 1933, sondern mit der V.O. vom 17. 6. 1931, deren maßgebender § 2 sich aber mit § 7 der V.O. v. 4. 2. 1933 deckt.
[7]) Vergl. Frank, Handbuch, S. 247. 4

des bisherigen Preßbeschlagnahmerechts sind damit gefallen[8]). Eine beträchtliche Erweiterung der präventiv-kriminalpolizeilichen Tätigkeit ist mit § 7 aaO. eingetreten. Die strafprozessuale Preßbeschlagnahme, auch die Bestimmung des § 23 Preß. Ges., ist durch die V.O. vom 4. 2. 1933 in keiner Weise etwa berührt oder gar außer Kraft gesetzt worden[9]). Aber ihre praktische Bedeutung ist durch die neue Möglichkeit rein präventivpolizeilichen Einschreitens zurückgedrängt worden, zumal die V.O. vom 4. 2. 1933 auch die polizeiliche Einziehung von Druckschriften vorsieht. Für eine strafprozessuale Beschlagnahme von Druckschriften wird daher meistens kein Bedürfnis mehr vorliegen. — Da die rein polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften nach § 7 der V.O. vom 4. 2. 1933 der raschen und umfassenden Bekämpfung staatsgefährdender Presseerzeugnisse dienen soll, wird diese Tätigkeit hauptsächlich Aufgabe der politischen Polizei, d. h. der Geheimen Staatspolizei sein. Das zeigt auch die sich fast täglich wiederholende Praxis. Erinnert sei nur an die wiederholte Beschlagnahme des Kath. Kirchenblattes für Berlin durch die Geh. Staatspolizei.

Der Kreis der der rein polizeilichen Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände ist geschlossen worden durch die V.O. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933. § 1 dieser V.O. setzte die verfassungsmäßigen Grundrechte außer Kraft und erklärte u. a. ausdrücklich auch Eingriffe in das Brief-, Post- und Telegraphengeheimnis außerhalb der sonst hierfür bestimmten Grenzen für zulässig. Damit wurde auch die Postbeschlagnahme für präventivpolizeiliches Einschreiten zugänglich. Sie fehlte im bisherigen Recht[10]), obwohl Briefe und Telegramme auch im präventivpolizeilichen Dienst u. U. eine nicht unerhebliche Rolle spielen können. Denn § 14 erteilt die polizeilichen Befugnisse nur „im Rahmen der geltenden Gesetze". Art. 117 der Weimarer Verfassung garantierte aber die Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses und ließ Ausnahmen hiervon nur durch Reichsgesetz zu, sodaß z. B. die Reichsstrafprozeßordnung die Postbeschlagnahme kennt. Das preußische PVG. konnte jedoch eine Ausnahme von Art. 117 nicht zulassen. Die Außerkraftsetzung der Grundrechte hat zur Folge, daß die Polizeibehörden auch Postsendungen aus rein polizeilichen Gründen beschlagnahmen können. Das ist die unzweifelhafte Rechtsfolge, die sich aus § 1 S. 2 der genannten V.O. ergibt[11]). Es bedeutet dies eine weitere, außerordentliche Ausdehnung der Machtbefugnisse der Polizei. Gegenständlich beschränkt ist die Polizei zur Zeit also nicht mehr bei Beschlagnahmen von Gegenständen, nachdem die V.O.en vom 4. und 28. 2. 1933 ihr so weite Befugnisse verliehen haben.

Anders ist dies bei der gerichtlichen Polizei. Ihrem Einschreiten hat das Gesetz einige ganz beträchtliche Schranken gezogen. Bei der Anordnung von Beschlagnahmen zu Beweis- oder Einziehungszwecken sind die Beamten der gerichtlichen Polizei insofern beschränkt, als sie keine Beschlagnahme von Postsendungen (§ 99 StPO.) anordnen können. Zu der Beschlagnahme von Postsendungen ist gemäß § 100

[8]) OVG. in JW. 1932 S. 1990.
[9]) Vergl. Frank, Handbuch S. 427.
[10]) Vergl. Kitzinger a.a.O. S. 230.
[11]) Vergl. Hoche in DJZ. 1933 S. 395.

StPO. neben dem Richter nur die St.A., und auch diese nur bei Gefahr im Verzuge berechtigt[12]). Nur die St.A. kann also bei Gefahr im Verzuge die Postbeschlagnahme anordnen, nicht aber ihre Hilfsbeamten, die gerichtliche Polizei. Der Wortlaut des § 100 StPO. läßt daran keinen Zweifel. Man könnte allerdings daran denken, daß die gerichtliche Polizei zwar nicht selbständig Postsendungen beschlagnahmen kann, daß aber die St.A. sie zu einer Beschlagnahme anweisen könne, weil sie gemäß § 152 GVG. deren Anordnungen Folge zu leisten habe. Ein solcher Fall mag denkbar sein. Die Beschlagnahme durch die Polizei wird hier aber in der Regel die Rechtsnatur einer Beschlagnahme v o l l z i e h u n g haben, da ja die anordnende Behörde nicht notwendig selbst die Vollziehung durchführen muß[13]). Aber in vielen Fällen wird auch der Unterschied zwischen Anordnung und Vollziehung nicht nach außen hin in Erscheinung treten. Vielmehr würde die Maßnahme nach außen hin als „polizeiliche" erscheinen.

Keine Einschränkung des gegenständlichen Beschlagnahmebereichs der gerichtlichen Polizei enthält § 29 der D.V. zum Devisenbewirtschaftungsgesetz vom 23. 2. 1935. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist nicht darin zu finden, daß etwa im Devisenstrafverfahren die Polizei nur gemäß § 29 aaO. Beschlagnahmen anordnen kann. Im Gegenteil werden die allgemeinen Vorschriften über die Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO.) nicht berührt. Es liegt sogar eine Erweiterung der gerichtspolizeilichen Befugnisse insofern darin, als die gerichtliche Polizei eine Beschlagnahme auch zur Sicherung der Ersatzeinziehung (§ 45 Dev. Ges.) anordnen kann[14]).

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Vermögensbeschlagnahme.

Bisher konnten lebhafte Zweifel bestehen, ob die Polizei in Ausübung rein polizeilicher, vorbeugender Tätigkeit auch eine Vermögensbeschlagnahme vornehmen kann. Die Anerkennung eines allgemeinen Rechts zur polizeilichen Vermögensbeschlagnahme fand sich nirgends. Die Gesetzgebung der jüngsten Zeit hat aber eindeutig die präventivpolizeiliche Vermögensbeschlagnahme geschaffen. Ihr kommt sogar eine hervorragende, auf politischem Gebiet liegende Bedeutung zu. Die Rechtsgrundlage der polizeilichen Vermögensbeschlagnahme liegt in § 1 der V.O. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933, welcher Beschlagnahmen auch außerhalb der hierfür bestimmten, gesetzlichen Schranken zuließ. Hiernach stand das Recht der Polizei zur Vermögensbeschlagnahme fest[15]). Die Rechtsnatur dieser Maßnahme wurde klargestellt durch die Präambel zum Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933. Die Vermögensbeschlagnahme dient danach der Vorbereitung der dauernden Entziehung staatsfeindlichen Vermögens, mithin dem rein polizeilichen Zweck, die Fortsetzung der strafbaren Tätigkeit der staatsfeindlichen Parteien zu verhindern[16]). Es ist dies also vorwiegend eine Aufgabe der Geheimen Staatspolizei.

---

[12]) Vergl. hierzu Mothes a.a.O. S. 53, Hue de Grais a.a.O. S. 424.
[13]) Mothes a.a.O. § 13.
[14]) Turowski in Pfundner-Neubert, das neue Deutsche Reichsrecht IIId 4 S. 72 Anm. zu § 29.
[15]) Vergl. Hoche in Pfundner-Neubert I b 5 S. 1.
[16]) Hoche in Pfundner-Neubert I b 5, S. 2 Anm. 1 zu § 1.

Die Bedeutung dieser Gesetzgebung liegt darin, daß neue Grundsätze geschaffen wurden, die auch fernerhin ihre Gültigkeit behalten werden, und daß eine beträchtliche Erweiterung des Polizeibegriffs ihren Niederschlag in gesetzlicher Festlegung gefunden hat. Es ist nicht zu gewagt, wenn man behauptet, daß diese Vermögensbeschlagnahmen auch ohne besondere Ermächtigung, lediglich auf § 14 PVG. gestützt, hätten wirksam vorgenommen werden können. Denn die Veränderung der politischen Verhältnisse brachte von sich aus schon eine bedeutende Veränderung von Rechtsbegriffen, auch des Polizeibegriffs, mit sich.

Eine polizeiliche Vermögensbeschlagnahme wäre früher in der Regel daran gescheitert, daß sie nicht als zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendige Maßnahme anerkannt wäre. Nach dem Umbruch zum neuen Staat aber mußten beide Begriffe zwangsläufig eine grundlegende Erweiterung erfahren. Es wäre früher niemandem der Gedanke gekommen, in der bloßen Existenz der marxistischen und kommunistischen Parteien eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. S. des § 14 PVG. zu erblicken. Nach den politischen Grundsätzen des neuen Reichs waren jene jedoch gerade die größte und zuerst zu beseitigende Gefahr für den Bestand des Staates und der Einheit seiner Volksgemeinschaft, damit aber ohne weiteres eine polizeiliche Gefahr i. S. des § 14 PVG. Das wurde später durch das Verbot der Neubildung von Parteien und Auflösung der schon bestehenden nachdrücklichst unterstrichen. Der Begriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung" erfuhr mithin eine automatische Erweiterung mit der Richtung auf die Freiheit des politischen Lebens. Stand dies aber fest, dann mußte sich der Begriff „notwendige Maßnahmen" dieser Erweiterung durch seinerseitige Ausdehnung anpassen. Es konnte dann nicht mehr genügen, die Tätigkeit der staatsfeindlichen Parteien durch Beschlagnahmen von Einzelgegenständen — Uniformen, Waffen usw. — lahmzulegen. Entscheidend begegnen konnte man ihnen nur durch Sicherstellung der materiellen Grundlage ihrer Tätigkeit, des Vermögens. Die Vermögensbeschlagnahme war in diesem Augenblicke eine ganz entschieden „notwendige Maßnahme" i. S. des § 14 PVG. geworden und auf Grund dieser Bestimmung ohne weiteres m. E. zulässig. Es wäre dies schließlich auch nichts Neues gewesen. Ein Vergleich mit dem ähnlich liegenden Fall der Kriegsbeschlagnahme mag dies zeigen.

Die Beschlagnahme staatsfeindlichen Vermögens hat mit der Kriegsbeschlagnahme grundsätzlich das gemein, daß es sich in beiden Fällen um Ausflüsse eines unbedingten Staatserhaltungswillens handelt, der sich hier wesentlich auf politischem, dort aber vorwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet betätigt. Die Kriegsbeschlagnahme war „die Kriegsbeorderung der Rohstoffe und Lebensmittel zur zweckmäßigsten Verwendung im Dienste des Kriegszieles"[17]). Sie war aber in gleich starkem Maße eine Maßnahme zur Sicherstellung der Bevölkerungsernährung[18]). Auf der Grundlage des Belagerungszustandsgesetzes und der Bundesratsermächtigung vom 4. 8. 1914 war die gesamte Kriegswirtschaft in einer Reihe von einzelnen Gesetzen und Verordnungen umfassend organisiert[19]). Der beherrschende Begriff in allen war die Beschlagnahme, die nach dem Zweck aller

[17]) Lehmann a.a.O. S. 164.
[18]) Sibeth a.a.O. S. 46.
[19]) Sibeth a.a.O. S. 46.

kriegswirtschaftlichen Bestimmungen rein polizeilichen Inhalts war[20]). Sie sollte der Gefahr einer Hungersnot im Volke und im Heere vorbeugen, diente aber zum guten Teil auch der Verhinderung von Handlungen, die in den kriegswirtschaftlichen Bestimmungen unter Strafe gestellt waren[21]). Die außergewöhnlichen Zeiten erforderten außergewöhnliche Maßnahmen, die in den bisherigen engen Gesetzesgrenzen nicht durchführbar waren. Eine durch die Verhältnisse bedingte und gerechtfertigte Erweiterung des Polizeibegriffs und seines Grundgesetzes, des § 10 II ALR., war die natürliche Folge[22]). Auch hier erweiterte sich der Begriff der „öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung". Denn es ist zu berücksichtigen, daß in diesem Kriege, der für das deutsche Volk Sein oder Nichtsein bedeutete, vieles für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung — Sicherheit und Ordnung im Lande, Volks- usw. Heeresernährung, Schlagkraft des Heeres — gefährlich werden konnte, was zu normalen Zeiten kaum als Gefahr empfunden worden wäre. Damit stellte sich aber auch manche Maßnahme als „nötige Anstalt" heraus, die vorher als ein unerhörter Eingriff in die Handlungs- und Eigentumsfreiheit betrachtet worden wäre. Diese Erweiterung polizeilicher Befugnisse fand ihren Niederschlag in all den zahlreichen Gesetzen und Verordnungen. Alle Kriegsbeschlagnahmen fanden aber ihre rechtliche Grundlage unabhängig hiervon auch in dem damals geltenden § 10 II 17 ALR., weil sie unzweifelhaft im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung vorgenommen wurden. Denn allen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen lag der Zweck zu Grunde, die Bevölkerung vor einer Hungersnot, das Heer vor einer Minderung seiner Schlagkraft zu bewahren, damit aber auch die notwendigerweise mit einem Lebensmittel- und Rohstoffmangel verbundenen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Dies war jedenfalls aber Aufgabe der Polizei gemäß § 10 II 17 ALR. Auch auf § 10 II 17 ALR. gestützt hätten diese Beschlagnahmen wirksam angeordnet werden können[23]). Selbst ohne die besondere, gesetzliche Regelung wären sie lediglich auf Grund von § 10 II 17 ALR. gültig gewesen.

Diese Betrachtung, die ihrem Zweck zufolge die Kriegsbeschlagnahme nur umrißhaft behandeln konnte, hat gezeigt, daß die Beschlagnahme des staatsfeindlichen Vermögens und die Kriegsbeschlagnahme dieselben Wurzeln haben. Auch die polizeiliche Vermögensbeschlagnahme staatsfeindlichen Vermögens ist lediglich auf Grund des § 14 PVG. eine gültige polizeiliche Maßnahme, weil der materielle Polizeibegriff durch die nationalsozialistische Revolution eine wesentliche Veränderung und Erweiterung erfahren hat[24]), indem die beherrschenden Begriffe des Polizeirechts „öffentliche Sicherheit und Ordnung" und „notwendige Maßnahmen" sich als Blankettbegriffe den neuen Verhältnissen anpassen konnten und unter den obwaltenden Umständen der politischen Gefahren eine Erweiterung in dieser Richtung zwangsläufig durchmachen mußten.

[20]) Ebenso Lehmann a.a.O. S. 26, Sibeth a.a.O. S. 46.

[21]) Hierzu RGStr. 52, 118.

[22]) Vergl. Lehmann a.a.O. S. 26 u. 35, Sibeth a.a.O. S. 46.

[23]) Klar kommt dies zum Ausdruck bei Sibeth a.a.O. S. 46. Aber auch Lehmann a.a.O. S. 36 und Oberst a.a.O. S. 51 wollen offenbar diese Folgerung nicht verneinen.

[24]) Vergl. hierzu die Ausführungen von Hamel, „Deutsches Recht" 1935, S. 414 ff.

Was die Vermögensbeschlagnahme strafprozessualen Charakters seitens der Polizei anbelangt, so enthält die StPO. keine gesetzliche Möglichkeit hierfür. Soweit die StPO. Vermögensbeschlagnahmen vorsieht, sind diese stets richterliche mit Ausnahme des § 433 StPO., der bei Gefahr im Verzuge auch der StA., nicht aber deren Hilfsbeamten, das Recht zur Vermögensbeschlagnahme gibt. Hier gilt also im übrigen dasselbe, was bei der strafprozessualen Postbeschlagnahme über die Stellung der gerichtlichen Polizei gesagt wurde.

Auch das Devisenbewirtschaftungsgesetz und seine Durchführungsverordnung haben kein allgemeines Vermögensbeschlagnahmerecht der gerichtlichen Polizei gebracht. Die vorgesehene Vermögensbeschlagnahme ist als richterliche gestaltet. Die Mitwirkung der StA. und deren Hilfsbeamten beschränkt sich hierbei einmal auf das Antragsrecht der StA. und zum anderen darauf, daß StA. und gerichtliche Polizei vor der gerichtlichen Anordnung des in § 27 der D.V. zum Dev.-Ges. vorgesehenen Arrests in das Vermögen des Beschuldigten diesem eine Pfändungsankündigung mit den Wirkungen des § 845 ZPO. zustellen können. Es kann sehr zweifelhaft sein, ob dies schon eine Beschlagnahme im technischen Sinne ist. § 845 ZPO. verweist auf § 930 ZPO. Demnach begründet die Vorpfändung ein Pfandrecht. Sie hat also die Wirkungen einer zivilprozessualen Beschlagnahme. Es zeigt sich somit eine interessante Herübernahme zivilrechtlicher Figuren in das Verfahren des Devisenstrafrechts. Die Vorpfändung durch die Polizei nach § 27 Abs. 2 der D.V. zum Dev. Ges. fällt damit aus dem Rahmen der eigentlichen strafprozessualen Beschlagnahme vollkommen heraus. Praktisch allerdings kommt sie einer Vermögensbeschlagnahme gleich. Sie wird aber m. E selten praktisch werden, weil schon die in § 28 a.a.O. vorgesehene, auf den Antrag der StA. erfolgende Vermögensbeschlagnahme in der Regel das Vermögen des Beschuldigten für das Strafverfahren sicherstellen wird.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes: Die Polizei kann in ihrer reinpolizeilichen Tätigkeit auch den stärksten Grad der Beschlagnahme, die Vermögensbeschlagnahme zur Anwendung bringen. Einzelgegenständlich ist sie heute nicht mehr beschränkt. In ihrer repressiven Tätigkeit als gerichtliche Polizei ist sie an verschiedene Schranken gebunden. Ein allgemeines Recht zur strafprozessualen Vermögensbeschlagnahme gibt es für sie nicht.

Die Untersuchungen haben jedoch nicht erbringen können, daß aus der Art des beschlagnahmten Gegenstandes ein sicherer Schluß auf den Charakter einer durch Polizei vorgenommenen Beschlagnahme zu ziehen ist. Das Äußere einer „polizeilichen" Beschlagnahme deutet mithin überhaupt nicht auf eine bestimmte Beschlagnahmeart hin.

§ 9.

Die Funktionen der strafprozessualen und der polizeilichen Beschlagnahme.

Strafprozessuale und polizeiliche Beschlagnahme sind, wie wir gesehen haben, zwei zweckbestimmte Aufgaben eines einheitlichen Polizeikörpers, der Kriminalpolizei, die sich aber entsprechend diesen

Zwecken in zwei verschiedene Arme aufteilt, in die gerichtliche Polizei einerseits, und die Rechtssicherheitspolizei andererseits. Es ist wiederholt der Unterschied der beiderseitigen Aufgaben betont worden. Nachdem festgestellt worden ist, daß aus dem Äußeren einer durch Polizei vorgenommenen Beschlagnahme kein Schluß auf deren rechtlichen Charakter zu ziehen ist, bietet sich also in der Betrachtung der Funktionen, die strafprozessuale und polizeiliche Beschlagnahme zu erfüllen haben, der Weg zu einer Abgrenzung beider Beschlagnahmearten. Im Einzelfall kann also die Feststellung des Charakters nur durch Betrachtung der inhaltlichen Seite einer Beschlagnahme geschehen. Für beide Arten ist in den bisherigen Untersuchungen der Zweck schon andeutungsweise betont worden. Hier soll er eingehend untersucht werden.

Der Zweck beider Beschlagnahmearten überhaupt entspricht den Aufgaben, die die Tätigkeit der Polizei und das Strafverfahren zu erfüllen haben.

Aufgabe der Polizei ist nach § 14 PVG. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren, die diesen in Beeinträchtigung eines einzelnen oder der Allgemeinheit drohen. Polizeiliche Tätigkeit richtet somit ihr Augenmerk auf die Zukunft[1]), wie die Worte „Abwehr" und „Gefahren" anzeigen. Den tieferen Grund polizeilicher Tätigkeit fand frühere Denkweise in einem staatlichen Anspruch auf normgemäßes Verhalten der der staatlichen Gewalt Unterworfenen, der lediglich als die Kehrseite der aus den Strafrechtsnormen angeblich entspringenden Pflicht zu normgemäßem Verhalten betrachtet wurde[2]). Staat und Untertan wurden so in eine Parteistellung gerückt, in der um diesen Anspruch gekämpft wurde. Daß diese Auffassung, die bedingt ist durch die liberalistische Staatsauffassung, heut keinen Raum mehr beanspruchen kann, ist im neuen Staat unzweifelhaft und bedarf keiner näheren Darlegung. Heutige Staats- und Rechtsauffassung muß die Rechtfertigung der polizeilichen Tätigkeit von einem gänzlich anderen Gesichtspunkt her suchen. Der Zentralbegriff des neuen Staats- und Rechtsdenkens ist der organische Begriff der Volksgemeinschaft, die gebunden wird durch das Band völkischer Treue. Treue zur Volksgemeinschaft ist aber nach nationalsozialistischer Weltanschauung nicht nur eine ethische Forderung, deren Erfüllung dem Einzelnen als Persönlichkeit überlassen bleibt, sondern sie ist völkische und durchaus rechtlich erfaßbare Pflicht, ohne daß ihr etwa ein staatliches Recht auf Treue gegenübergestellt werden kann. Volksgemeinschaft und ihre lebensnotwendige Folgerung, die völkische Treuepflicht, sind nunmehr die inhaltsvollen Begriffe, die das Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit und das der Gesamtheit zum Staate in allen Lebens- und Rechtsgebieten entscheidend beherrschen. Auch im Polizeirecht ist der Begriff der Volksgemeinschaft als Grundlage und Maßstab polizeilicher Tätigkeit anzuerkennen[3]). Wenn § 14 PVG. als Aufgabe der Polizei den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bezeichnet, dann steht heut als ungeschriebene aber folgerichtige Aufgabe darüber

[1]) Vergl. die Einteilung bei Sibeth a.a.O. S. 18 „Zukunfts- oder Gefahrenpolizei".

[2]) Typisch bei Kitzinger a.a.O. S. 79.

[3]) Vergl. Hamel, Deutsches Recht 1935. S. 412 ff.

der Schutz der Volksgemeinschaft vor Gefahren, die ihrem Bestande und ihrem Frieden drohen. Die gesetzliche Aufspaltung in Schutz der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung" stellt sich nunmehr als nähere Bezeichnung der Richtungen dar, in denen der Schutz der Volksgemeinschaft zu erfolgen hat. Jede Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine Störung der Volksgemeinschaft, weil sich hierbei — abgesehen vielleicht von dem Fall der sog. Zustandshaftung — stets eine Verletzung der Gemeinschaftstreuepflicht in Gestalt von Handlungen oder Unterlassungen wird nachweisen lassen. Betrachtet man so den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter dem höheren Gesichtspunkt der Volksgemeinschaft, dann ist ohne jede nähere Darlegung verständlich, daß jede Handlung, die den vom Staat zum Zwecke eines gedeihlichen völkischen Zusammenlebens gegebenen Verhaltensnormen zuwiderläuft, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit eine Gefahr für die Volksgemeinschaft ist. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird aber am stärksten beeinträchtigt durch eine strafbare Handlung. Dies ist umso klarer, als nationalsozialistische Auffassung das Wesen der strafbaren Handlung nicht mehr in der Verletzung eines staatlichen Anspruchs, sondern in einem Bruch der die Volksgemeinschaft bindenden Treuepflicht erblickt[4]). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird also immer dann gestört, wenn ein Volksgenosse die ihm obliegende Treuepflicht und damit die Volksgemeinschaft bricht. Das aber ist sets der Fall, wenn eine strafbare Handlung begangen wird, die irgendwie immer Ausdruck eines gemeinschafts- und treuewidrigen Verhaltens ist. Auf das Recht der Polizei angewendet bedeutet das mithin: Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter dem Blickpunkt der Volksgemeinschaft umfaßt vor allen Dingen Schutz vor strafbaren Handlungen, weil jede drohende strafbare Handlung eine drohende Verletzung der durch die Treuepflicht verbundenen Volksgemeinschaft, also auch eine drohende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit eine polizeiliche Gefahr i. S. des § 14 PVG. ist, deren Abwehr die wichtigste Aufgabe der dazu berufenen Polizeibehörden ist[5]). Diese können zu dem Zwecke alle geeignet erscheinenden und notwendigen Maßnahmen treffen. Daß hierzu auch die Beschlagnahme gehört, ist schon dargelegt worden. Sie wird neben der Einwirkung auf die Person selbst, von der die strafbare Handlung droht, die hauptsächlich angewendete Maßnahme sein. Durch sie wird eine drohende strafbare Handlung verhindert, dem Schuldigen aber gleichzeitig nachdrücklichst seine Pflicht gegen die Volksgemeinschaft vor Augen gerückt. Als Funktion der polizeilichen Beschlagnahme läßt sich daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen feststellen: Sie ist ein Mittel zur Verhinderung strafbarer Handlungen[6]). Diese Aufgabe kommt in Einzelgesetzen der neueren Zeit klar zum Ausdruck. Die Beschlagnahme staatsfeindlichen Vermögens nach der V.O. vom 28. 2. 1933 hat die unzweideutige Funktion, die Fortsetzung der strafbaren Tätigkeit staatsfeindlicher Parteien und Organisationen zu verhindern[7]). Geht man

---

[4]) Vergl. Barth, Deutsches Recht. 1935, S. 523 ff.
[5]) Vergl. Klausener, a.a.O. S. 3.
[6]) So v. Canstein a.a.O. S. 11, Kitzinger a.a.O. S. 79 RGStr. 13, 44.
[7]) Vergl. Hoche in Pfundtner-Neubert I b 5 S. 2 Anm. 1.

von der dargelegten Auffassung aus, daß die Grundlage der kriminalpräventiven Tätigkeit der Polizei der Gedanke der gemeinschaftsbindenden Treuepflicht ist, so erscheint die rein polizeiliche Beschlagnahme in ihrer Funktion, strafbare Handlungen zu verhindern, als vorbeugende Abwehrmaßnahme gegen den drohenden Bruch der völkischen Treuepflicht. Das ist ein scharfer Gegensatz zu der liberalistischen Auffassung, die die vorbeugende Tätigkeit der Polizei unter offensichtlicher Verwertung zivilrechtlicher Vorstellungen gewissermaßen als Zwangsvollstreckungsmaßnahme zur Verwirklichung des staatlichen Anspruchs auf normgemäßes Verhalten betrachtete[8]).

Die Funktion der strafprozessualen Beschlagnahme scheint nach dem Wortlaut des Gesetzes klar festzustehen. § 98 StPO. stellt als Zweck der Beschlagnahme offenbar eindeutig heraus, Beweis- oder Einziehungsstücke für das Strafverfahren zu sichern. Aber der Kern der strafprozessualen Beschlagnahme liegt tiefer. Stellt man ihren Zweck lediglich auf die Verschaffung von Beweis- und Einziehungsstücken ab[9]), so wird man ihrer eigentlichen Bedeutung nicht gerecht. Die Beschlagnahme schafft hier überhaupt erst die Voraussetzungen für die wirksame und erfolgversprechende Durchführung eines Strafverfahrens. Ohne das Vorhandensein von sichergestellten Beweis- oder Einziehungsstücken wäre in vielen Fällen ein Strafverfahren nicht oder nicht erfolgreich durchzuführen[10]). Die Frage nach der Funktion der strafprozessualen Beschlagnahme ist also die nach Wesen und Sinn des Strafverfahrens überhaupt.

Auch in dieser Frage gilt es eine liberalistische Auffassung zu überwinden. Sie ging von einem subjektiven Recht des Staates auf Bestrafung, dem sog. Strafanspruch, aus und erblickte im Strafprozeß lediglich das Verfahren, in dem Staat und Angeklagter als Prozeßparteien um das Bestehen dieses Anspruchs stritten. Es war dies das Gegenstück zur Vorstellung eines staatlichen Anspruchs auf normgemäßes Verhalten. In beiden Fällen erscheinen zivilistische Denkformen, die naturgemäß die Parteistellung des Staates zur Folge hatten, sodaß dieser sich im Strafverfahren in keiner anderen Stellung befand als der Angeklagte, bzw. Be- oder Angeschuldigte. Bezeichnete man also als den Zwek des Strafverfahrens die Feststellung eines staatlichen Strafanspruchs, dann war die strafprozessuale Beschlagnahme folgerichtig ein Mittel zur Erleichterung der Feststellung dieses Anspruchs. Ein Staat jedoch, nach dessen Auffassung das Verbrechen Pflichtverletzung und Verrat an der Volksgemeinschaft ist, mußte mit der Gedankenwelt vom staatlichen Strafanspruch entschieden brechen. Für die Annahme eines staatlichen Strafanspruchs besteht heute weder Bedürfnis noch Raum[11]). Das Strafverfahren dient nach heutiger Auffassung der Verwirklichung des materiellen Strafrechts, der Abwehr des begangenen Treubruchs durch die Sühne, die das materielle Strafrecht androht. Nach einem Ersatz für den ausgeschalteten Begriff des

---

[8]) Typisch Kitzinger a.a.O. S. 79.
[9]) wie es Kahn a.a.O. S. 16 tut.
[10]) Münz a.a.O. S. 16.
[11]) Vergl. Schaffstein, DJZ. 1934, S. 1174 ff., Deutsches Recht, 1935, S. 520.

Strafanspruchs braucht man deswegen nicht zu suchen[12]). Die Abwehr des begangenen Treubruchs und die notwendige Sühne durchzusetzen helfen, ist die Funktion der strafprozessualen Beschlagnahme, die in ihrem unmittelbaren Zweck der Verschaffung von Beweis und Einziehungsstücken diesen umfassenderen Zweck vermittelt. Ist die polizeiliche Beschlagnahme also die vorbeugende Maßnahme gegen den drohenden Treubruch, so läßt sich die strafprozessuale Beschlagnahme als Abwehrmaßnahme gegen den bereits begangenen Treubruch der strafbaren Handlung bezeichnen.

Beide Beschlagnahmearten finden mithin ihre tiefste Begründung in einem Ausgangspunkt: Volksgemeinschaft und völkische Treuepflicht. Die Kriminalpolizei dient in ihren Formen als gerichtliche und Rechtssicherheitspolizei der Volksgemeinschaft und damit dem Staate in zwei Richtungen: Einmal negativ durch Verhinderung des drohenden, das andere Mal positiv durch Verfolgung und Abwehr des bereits begangenen Treuebruchs. Für das Ziel dieser Untersuchungen ist damit ein weiterer sehr wichtiger Punkt in dem offensichtlich engen Zusammenhang beider Tätigkeitsgebiete gefunden.

Im einzelnen Falle kann maßgebendes Unterscheidungsmerkmal von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme nur das hier untersuchte Zweckmoment beider Beschlagnahmearten sein. Bei einer durch die Polizei vorgenommenen Beschlagnahme ist daher stets zu prüfen, ob sie der Verhinderung einer strafbaren Handlung dienen soll und kann, oder ob mit ihr schon Zwecke der Strafverfolgung erreicht werden sollen. Bei der ersteren handelt es sich dann stets um eine reine polizeiliche, bei der letzteren stets um eine strafprozessuale Beschlagnahme. Es kann jedoch bei der strafprozesualen Beschlagnahme nach §§ 94 ff. nicht Voraussetzung ihrer Wirksamkeit sein, daß eine in allen Punkten strafbare Handlung auch vorliegt und sich ein mit der Bestrafung des Täters endendes Strafverfahren anschließt[13]). Das ist schon deswegen nicht möglich, weil der Polizeibeamte in der Regel nicht so geschult sein wird, daß er eine Handlung auf ihre Strafbarkeit hin wird rechtlich richtig beurteilen können. Er wird sich von unjuristischen und mehr durch das Gefühl bedingten Vorstellungen leiten lassen. Etwas Anderes kann ihm auch nicht zugemutet werden. Abgesehen davon ist ja die Feststellung, ob eine strafbare Handlung vorliegt, als Voraussetzung des staatlichen Sühneaktes erst eine Aufgabe des Strafverfahrens. Und eben dieser Feststellung dient die Beschlagnahme.

§ 10.

Die Möglichkeit des Zusammentreffens von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme.

Die Feststellung, daß die polizeiliche Beschlagnahme der Verhütung strafbarer Handlungen, die strafprozessuale Beschlagnahme jedoch ihrer Verfolgung dient, legt die Annahme nahe, daß unter diesen

[12]) Schaffstein DJZ. 1934, S. 1180.

[13]) Kitzinger a.a.O. S. 221 macht in Abweichung von der obigen Auffassung eine strafprozessuale Beschlagnahme durch die Polizei wenigstens bei der Preßbeschlagnahme davon abhängig, daß ein strafgerichtliches Verfahren sich auch tatsächlich anschließt.

Umständen schon der Zeitpunkt einer Beschlagnahme ein Kennzeichen für ihren Charakter sein kann. Denn es geht daraus hervor, daß die polizeiliche Beschlagnahme in einem früheren Zeitpunkt erfolgt als die strafprozessuale. Aber der Zeitpunkt wird im allgemeinen ein unzuverlässiges Merkmal sein, weil die Frage nach dem Zeitpunkt eben nicht zu lösen ist von der Frage nach den Voraussetzungen einer Beschlagnahme überhaupt, der Zeitpunkt daher kein in sich schlüssiges Merkmal sein kann. Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, daß auch ein Zusammentreffen von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme möglich ist. Aus der schon betonten Selbständigkeit beider Beschlagnahmearten folgt nämlich, daß eine polizeiliche Beschlagnahme nicht dadurch ausgeschlossen werden kann, daß zu gleicher Zeit eine strafprozessuale zulässig ist oder eine solche gar schon besteht[1]).

Ein anderer als die hier zu behandelnden Fälle ist das Zusammentreffen mehrerer gleicher, also mehrerer strafprozessualer oder polizeilicher Beschlagnahmen an demselben Gegenstand. Ein solches Zusammentreffen ist möglich[2]). Diese Frage soll hier aber nicht eingehend untersucht werden, weil sie über den Rahmen einer Gegenüberstellung von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme hinausgeht.

Bei dem Zusammentreffen von prozessualer und polizeilicher Beschlagnahme sind 2 Fälle zu unterscheiden:

1. Das Zusammentreffen einer präventivpolizeilichen mit einer richterlichen strafprozessualen Beschlagnahme.
2. Das Zusammentreffen einer präventivpolizeilichen mit einer strafprozessualen Beschlagnahme durch die Polizei.

Der zweite Fall wird der praktisch häufigere sein, weil, wie wir festgestellt haben, auch die meisten strafprozessualen Beschlagnahmen durch die Polizei vorgenommen werden.

Das Zusammentreffen einer richterlichen strafprozessualen Beschlagnahme mit einer präventivpolizeilichen wird in der Praxis so gut wie garnicht vorkommen, abgesehen von dem demnächst zu behandelnden Fall des Zusammentreffens von Vermögensbeschlagnahmen. Immerhin ist ein solcher Fall denkbar. Es kann vorkommen, daß ein aus rein polizeilichen Gründen beschlagnahmter Gegenstand für Zwecke der Strafverfolgung vom Richter ebenfalls beschlagnahmt wird. Dieses Zusammentreffen zweier öffentlichrechtlicher Verstrickungen ist tatsächlich wie rechtlich ohne weiteres möglich[3]). Die Frage, wie sich eine solche Konkurrenz praktisch regelt, ist m.E. aus dem Zwecke beider Beschlagnahmearten zu lösen. Die präventivpolizeiliche Beschlagnahme soll einer Gefahr vorbeugen. Ihr Zweck ist also erreicht, sobald eine solche Gefahr nicht mehr besteht. Ist dies der Fall, dann ist sie aber aufzuheben[4]). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist aber in der Regel dann nicht mehr zu besorgen, wenn der Staat auch aus anderen Gründen eine weitere Verstrickung an den polizeilich

[1]) Bauer a.a.O. S. 32, Mothes a.a.O. S. 66.
[2]) Hierzu Mothes a.a.O. S. 76.
[3]) So auch Mothes a.a.O. S. 79.
[4]) Stier-Somlo im Hdwb. d. Rechtswissensch. S. 653.

beschlagnahmten Gegenstand gelegt hat. Wird also der polizeilich beschlagnahmte Gegenstand noch strafprozessual vom Richter beschlagnahmt, dann ist die polizeiliche Beschlagnahme in diesem Augenblick überflüssig und entbehrlich, weil in jedem Falle der Gegenstand in der Machtsphäre des Staates verbleibt und keine polizeiliche Gefahr mehr bilden kann. Sie wird daher aufzuheben sein. Konkurrenzfragen werden also kaum praktisch werden. Nur in einem Falle wird anderes gelten müssen, nämlich dann, wenn hinter der polizeilichen Beschlagnahmebefugnis das polizeiliche Einziehungsrecht steht, wie in § 7 der V.O. vom 4. 2. 1933 hinsichtlich Preßerzeugnissen. Das polizeiliche Einziehungsrecht kann hier durch eine strafprozessuale Beschlagnahme nicht illusorisch gemacht werden.

Dieser letzterwähnte Fall liegt ebenso wie der nun zu betrachtende des Zusammentreffens einer strafprozessualen mit einer präventivpolizeilichen Vermögensbeschlagnahme, ein praktisch weit denkbarer Fall, weil die strafprozessuale Vermögensbeschlagnahme eine ausschließlich richterliche ist. Beide Vermögensbeschlagnahmen dienen demselben Zweck, nämlich der Sicherung der Einziehung. Die polizeiliche Beschlagnahme staatsfeindlichen Vermögens nach der VO. vom 28. 2. 1933 ist Vorbereitung zur nachfolgenden Einziehung, ebenso wie die Vermögensbeschlagnahme nach § 433 StPO. dies in der Regel sein wird, da gemäß §§ 86, 93 StGB. in Hoch- und Landesverratsprozessen auf Vermögenseinziehung erkannt werden kann. Es ist durchaus der Fall denkbar, daß ein Vermögen, das bereits polizeilich beschlagnahmt worden ist, in einem Hoch- oder Landesverratsprozesse noch einmal vom Richter beschlagnahmt wird. Hier liegen die Verhältnisse ebenso wie in dem genannten Falle des Zusammentreffens von Preßbeschlagnahmen, jedoch wesentlich anders als in dem zuerst genannten Falle des Zusammentreffens von strafprozessualer und polizeilicher Einzelbeschlagnahme allgemein, und zwar deswegen, weil beide Stellen ein selbständiges Einziehungsrecht haben. Beide Verstrickungen bleiben daher nebeneinander bestehen. Der Konflikt wird sich erst lösen, wenn über die Einziehung befunden worden ist. Denn mit der Rechtskraft des Einziehungserkenntnisses geht das Eigentum auf den Staat über[5]). Hat also das Gericht auf Einziehung erkannt, dann ist das Einziehungsrecht der Polizei gegenstandslos geworden, weil das Eigentum schon auf den Staat übergangen ist[6]). Dasselbe muß aber auch für den umgekehrten Fall gelten. Praktische Auswirkungen hat das natürlich garnicht. Denn in jedem Falle kommt das Vermögen in das Eigentum des Staates, dem beide dienen. Bedeutsam ist nur die Verschiedenheit in den Rechtsmitteln, da gegen die polizeiliche Einziehung nur die Rechtsmittel des Verwaltungsweges gegeben sind, während die gerichtliche Einziehung mit den Rechtsmitteln des Strafprozesses angefochten werden kann.

Von besonderem Interesse für die vorliegenden Untersuchungen sind jedoch die Fälle der zweiten Gruppe, und zwar deswegen, weil sie die praktisch häufigsten sind. Man muß sich hier wiederum vergegenwärtigen, daß Polizeibeamte in der Regel Befugnisse der gerichtlichen und der Präventivpolizei in sich vereinigen.

---

[5]) Bauer a.a.O. S. 32, Mothes a.a.O. S. 56.

[6]) Vergl. Bauer a.a.O. S. 32.

In einem Falle war nach bisherigem Recht eine Konfliktsmöglichkeit zwischen präventivpolizeilicher und strafprozessualer Beschlagnahme durch die Polizei ausgeschlossen, nämlich im Fall der Preßbeschlagnahme, wo ja nach § 23 ff. Preß. Ges. nur eine repressive Beschlagnahme möglich war. Nachdem nun aber auch die rein polizeiliche Preßbeschlagnahme zulässig ist, ließen sich theoretisch Konfliktsfälle denken. Jedoch kann dem eine praktische Bedeutung nicht zukommen, weil die präventivpolizeiliche Preßbeschlagnahme die Beschlagnahme nach den §§ 23 ff. Preß. Ges. praktisch bedeutungslos, ja fast entbehrlich gemacht hat.

Denkbar ist schließlich der Fall, daß ein Polizeibeamter, der nicht Hilfsbeamter der StA. ist, einen Gegenstand zwecks Verhinderung einer (weiteren) strafbaren Handlung beschlagnahmt und derselbe Gegenstand von einem Hilfsbeamten der StA. gleichzeitig oder später zu Beweis- oder Einziehungszwecken beschlagnahmt wird. Der Fall bedarf ebenfalls keiner eingehenden Erörterung, weil er nach den bisherigen Untersuchungen als sehr unwahrscheinlich gelten muß. Für den Fall seines Vorkommens aber gilt für ihn das, was für den Fall des Zusammentreffens einer richterlichen mit einer polizeilichen Beschlagnahme gesagt worden ist.

Hier ist von den Fällen auszugehen, in denen präventivpolizeiliche und strafprozessuale Beschlagnahmebefugnisse in derselben Person des Beamten zusammentreffen. Auch hier gilt der Grundsatz, daß eine präventivpolizeiliche Beschlagnahme durchaus selbständig neben einer strafprozessualen treten kann. Ein Zusammentreffen von polizeilicher und strafprozessualer Beschlagnahme ist aber möglich, wenn etwa eine strafbare Handlung im Stadium des Versuchs steht und ihre Vollendung droht, ferner wenn eine strafbare Handlung bereits begangen ist, eine weitere aber noch droht. In beiden Fällen kann zur Verhinderung der Vollendung des Delikts bzw. zur Verhinderung der weiteren strafbaren Handlung eine rein polizeiliche Beschlagnahme notwendig und möglich sein. Zu gleicher Zeit kann aber die Notwendigkeit einer Beschlagnahme desselben Gegenstandes — etwa eines instrumentum sceleris — zur Verfolgung des strafbaren Versuchs oder der bereits begangenen strafbaren Handlung auftreten. Beide Zwecke und damit beide Beschlagnahmemöglichkeiten können also zusammentreffen. Eine Beschlagnahme durch einen Polizeibeamten, der beide Funktionen in sich vereinigt, wird sich in solchen Fällen sowohl unter rein polizeilichen als auch strafprozessualen Gesichtspunkten begründen lassen. Wie aber löst sich der Konflikt zwischen beiden? Man muß hierbei berücksichtigen, daß in einem solchen Falle das präventive Einschreiten überhaupt erst die Voraussetzung für ein wirkungsvolles repressives Tätigwerden ist[7]). Die Beschlagnahme ist also in diesem Falle zunächst eine rein polizeiliche. Diese muß aber endigen, wenn der polizeiliche Zweck erfüllt ist, d. h. eine polizeiliche Gefahr nicht mehr besteht. Eine solche wird in diesen Fällen aber regelmäßig nicht mehr bestehen, weil der Gegenstand auf jeden Fall als beschlagnahmefähiges Beweis- oder Einziehungsstück in der Gewalt des Staates verbleibt. Das staatliche Interesse besteht, nachdem eine polizeiliche Gefahr nicht mehr zu besorgen ist, ausschließlich an der Verfolgung der bereits

[7]) Vergl. hierzu Krauss a.a.O. S. 61, insbesondere Fußnote 2.

begangenen strafbaren Handlung. Durch eine einzige Beschlagnahme erfüllt der Polizeibeamte mithin zwei verschiedene Aufgaben. Durch die strafprozessuale Beschlagnahme ist in solchen Fällen auch der polizeiliche Zweck erreicht. Dieser polizeiliche Zweck tritt aber hinter die staatlichen Aufgaben der Strafverfolgung zurück, wenn die hierzu getroffene Maßnahme auch diesen in sich selbst verwirklicht. In den bezeichneten Fällen wird sich daher die Beschlagnahme stets als strafprozessuale Maßnahme darstellen, deren notwendiger Durchgangspunkt die Präventive ist.

Es wäre widersinnig, wollte man annehmen, aus der Pflicht des Polizeibeamten zum vorbeugenden Einschreiten folge seine Aufgabe, zunächst formell eine präventivpolizeiliche Beschlagnahme des fraglichen Gegenstandes vorzunehmen, weil die öffentliche Sicherheit und Ordnung das höherwertige Rechtsgut sei und daher im Konfliktsfalle den Vorzug verdiene[8]). Es ist in diesem Zusammenhange auch müßig, zu streiten, welche Aufgabe der Polizei die wichtigere und daher im Zweifelsfall vorzuziehende ist[9]). Entscheidend kann nur sein die Gegebenheit der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles.

Wie auch der letztbehandelte Fall zeigt, werden Konkurrenzfragen zwischen polizeilicher und strafprozessualer Beschlagnahme selten praktisch werden. Jedoch zeigt die tatsächliche Möglichkeit des Zusammentreffens deutlich die Schwierigkeit, den Charakter einer durch Polizei vorgenommenen Beschlagnahme im Einzelfall mit Sicherheit festzustellen.

§ 11.

Die praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme.

Nach Abschluß der vorangegangenen Untersuchungen fragt man sich mit Recht, was für einen Zweck sie haben sollen. Der Zweck war, grundsätzlich zu zeigen, daß die enge organische Verbindung zwischen vorbeugender und verfolgender Kriminalpolizei in vielen Fällen die Unterscheidbarkeit polizeilicher und strafprozessualer Beschlagnahme beeinträchtigt. Diese Tatsache gewinnt erheblich an Gewicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Unterscheidung zwischen strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme eine beträchtliche praktische Bedeutung innewohnt. Der praktisch bedeutsame Unterschied tritt deutlich hervor in den Rechtsmitteln, welche gegen eine Verfügung der vorbeugenden oder der strafverfolgenden Polizei zulässig sind[1]). Der Unterschied in den Rechtsbehelfen kann jedoch kein Kennzeichen einer Beschlagnahmeart sein. Er ist nur die Auswirkung eines Beschlagnahmecharakters, der sich durch Ergreifung eines Rechtsbehelfs in vielen Fällen erst eindeutig herausstellen wird. Denn stets, wenn gegen eine von einem Polizeibeamten vorgenommene Beschlagnahme ein Rechtsmittel eingelegt wird, wird angesichts der Doppelfunktion der Polizei eine Prüfung notwendig sein, in welcher Eigenschaft der Beamte tätig geworden ist.

---

[8]) Vergl. Müller, G. in Krim. Monatshefte, Jahrg. 6, S. 126.
[9]) Vergl. Weber a.a.O. Sp. 15.
[1]) Vergl. Hatscheck a.a.O. S. 175.

Eine Einschränkung des Gebietes der Untersuchungen soll hier gleich erfolgen. Keiner Erörterung bedürfen die Rechtsmittel gegen eine strafprozessuale Beschlagnahme, die vom Richter angeordnet worden ist. Einmal ist dieser Fall nach unseren Feststellungen ein sehr seltener, zum anderen sind die Rechtsmittel hiergegen auch dem Laien stets klar, weil die Zuständigkeit ohne weiteres ersichtlich ist. Der Betroffene wird hier stets wissen, daß er sich nur an das Gericht wenden kann. Da die Beschlagnahme der Anfechtung nicht ausdrücklich entzogen ist, kann der von einer Beschlagnahme Betroffene gegen sie gemäß § 304 StPO. Beschwerde einlegen. In der Regel wird der Vorgang sich allerdings so abspielen, daß der Betroffene die Freigabe des beschlagnahmten Gegenstandes beantragt und gegen den ablehnenden Bescheid Beschwerde einlegen wird. Soweit eine Beschlagnahme vom erkennenden Gericht, d. h. nach Eröffnung des Hauptverfahrens angeordnet wird, findet die Beschwerde ausdrücklich nach § 305 StPO. statt, d. h. sie ist bei dem erkennenden Gericht einzulegen. Im Vordergrunde des Interesses stehen hier lediglich die Fälle strafprozessualer Beschlagnahme durch die Polizei.

Es handelt sich also hier um die Frage, an wen Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen, insbesondere Beschlagnahmen, geben. Das war nach früherem Recht, vor dem Inkrafttreten des PVG. nicht ganz klar und unbestritten. Unzweifelhaft war, daß bei Maßnahmen der Rechtssicherheitpolizei nach § 10 II 17 ALR. die Rechtsmittel des preußischen Verwaltungsverfahrens gemäß §§ 127 ff. LVG. gegeben waren[2]). Für Maßnahmen der Polizei auf dem Gebiete der Strafverfolgung war durch die ständige Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts schließlich anerkannten Rechts geworden, daß über Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen auf diesem Gebiete nicht die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, sondern die St.A. zu entscheiden habe. Es war also nur die sogen. Justizaufsichtsbeschwerde gegeben[3]). Das OVG. begründet diesen seinen Standpunkt damit, daß es sich bei der Tätigkeit der Polizei auf dem Gebiete der Strafrechtspflege um Aufgaben handele, die dem eigentlichen Polizeirecht materiell fremd seien. Es seien Aufgaben der Justizverwaltung, die hier wahrgenommen würden. Der erkennbare Grundgedanke ist der einer scharfen Trennung von Rechtspflege und Verwaltung. Für die Beschlagnahme ergibt sich somit folgendes: Gegen eine Beschlagnahme auf Grund des § 10 II 17 ALR. zur Verhütung einer strafbaren Handlung waren die Rechtsmittel der §§ 127 ff. LVG. gegeben. Gegen eine polizeiliche Beschlagnahme zu strafprozessualen Zwecken war lediglich die Justizaufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde des Hilfsbeamten, die St.A., gegeben Bis zur Einführung des PVG. war hinsichtlich der Rechtsmittelzuständigkeit gegen polizeiliche Beschlagnahmen dies der eindeutige Rechtszustand. Im übrigen machte die Rechtsprechung des OVG. keinen Unterschied, ob die Polizei ihre Maßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens aus eigener Willensentschließung oder auf Anweisung oder Ersuchen der St.A. traf. Sie gab die Justizaufsichtsbeschwerde gegen strafprozessuale Maßnahmen der Polizei schlechthin[4]).

---

[2]) Vergl. Hatscheck, a.a.O. S. 175.

[3]) OVG. 7, 382; 15, 423; 26, 386; „Polizei" 1931, S. 259. Vergl. auch Schäfer i. Arch. f. Strafr. u. Strafproz. 75. Bd. S. 326, Hatscheck a.a.O. S. 175,

[4]) Vergl. Schäfer a.a.O. S. 330.

Das PVG. vom 1. 6. 1931 hat diesen Rechtszustand nicht vollständig übernommen[5]). Es geht bei der Regelung der Rechtsmittel gegen polizeiliche Maßnahmen von einem Begriff aus, der neben dem der polizeilichen Gefahr das Polizeirecht beherrscht: Von dem Begriff der polizeilichen Verfügung, den das PVG. in § 40 umreißt. Der aus den §§ 40, 45 PVG. zu entnehmende Grundsatz lautet: Die Rechtsmittel des PVG. sind nur zulässig gegen Maßnahmen der Polizeibehörden, die sich im Sinne des § 40 PVG. als polizeiliche Verfügungen darstellen. Es gilt also zu untersuchen, ob die Maßnahmen, die Polizeibeamte auf präventivpolizeilichem oder strafprozessualem Gebiet treffen, polizeiliche Verfügungen im Sinne des § 40 PVG. sind.

Für Beschlagnahmen rein polizeilichen Charakters ist diese Frage ohne weiteres zu bejahen. Alle Voraussetzungen der §§ 40, 41 PVG. liegen vor. Die Beschlagnahme ist eine Anordnung der Polizeibehörde an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis, die auf rein polizeilichen Motiven im Sinne des § 40 PVG. beruht[6]) und in den in § 41 PVG. zugelassenen Formen erfolgen kann. Das vorbeugende, der Verhinderung von strafbaren Handlungen dienende Einschreiten der Polizei überhaupt wird in der Regel eine polizeiliche Verfügung sein, weil stets damit ein Verbot oder Gebot an eine bestimmte Stelle ausgesprochen wird. Ist aber die rein polizeiliche Beschlagnahme eine polizeiliche Verfügung, dann sind gegen sie die ordentlichen Rechtsmittel des PVG., §§ 45 ff., zulässig. Eine Beschwerde ist also bei der Polizeibehörde einzulegen[7]).

Gänzlich anders ist dies jedoch bei Beschlagnahmen, bei Maßnahmen überhaupt, die die Polizei in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgan der St.A. zur Verfolgung strafbarer Handlungen trifft. Das PVG. hat hierzu eine gesetzliche Regelung in § 40 Abs. 2 getroffen, die sich nur zum Teil an die Rechtsprechung des OVG. anlehnt[8]). § 40 Abs. 2 unterscheidet zwischen Anordnungen und Maßnahmen der Polizei, die sie auf Anweisung oder Ersuchen einer anderen Behörde und solchen, die sie aus eigener Willensentschließung trifft. Im letzten Falle werden sie als polizeiliche Verfügungen behandelt, im ersten Falle jedoch nicht. Treffen also im Rahmen des Strafverfahrens Polizeibehörden und -beamte Maßnahmen auf Grund eines Ersuchens der St.A. oder des Untersuchungsrichters, dann fehlt es an jeder selbständigen Handlung der Polizei: Es sind ersuchte Handlungen, die als solche keine polizeilichen Verfügungen sind[9]). Gleichbehandelt werden in § 40 Abs. 2 PVG. solche Maßnahmen, die Polizeibeamte nur in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der St.A. treffen können[10]). Es handelt sich in diesen Fällen zwar um selbständige polizeiliche Handlungen. Der Gesetzgeber hat jedoch diese Fälle bewußt als Ausnahmen von dem Grundsatz hingestellt, daß aus eigener Willensentschließung getroffene Maßnahmen der Kriminalpolizei polizeiliche Verfügungen sind[11]). Auch Beschlagnahmen, die von der gerichtlichen Polizei

---

[5]) Schäfer a.a.O. S. 330.
[6]) Klausener a.a.O. S. 1, OVG. in DJZ. 1932, S. 1299 zum Begriff der polizeilichen Verfügung.
[7]) S. Janich a.a.O. S. 96.
[8]) Schäfer a.a.O. S. 330.
[9]) Vergl. Drews, Allg. Teil S. 26.
[10]) Drews, Allg. Teil S. 26.
[11]) Schäfer a.a.O. S. 330.

(§ 98 StPO.) getroffen werden, sind daher keine polizeilichen Verfügungen. Das bedeutet: Gegen ersuchte Handlungen der Kriminalpolizei sowie gegen selbständige Maßnahmen der gerichtlichen Polizei gibt es nicht die Rechtsmittel des PVG., sondern lediglich die Justizaufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte oder ersuchende Behörde, also vor allen Dingen die St.A.[12]).

Als polizeiliche Verfügungen werden jedoch im Gegensatz zu der bisherigen Auffassung die Maßnahmen der Polizei behandelt, die diese gemäß § 163 StPO. aus eigener Willensentschließung zu Strafverfolgungszwecken trifft. Beschwerden gegen solche Maßnahmen gehen mithin ausschließlich an die Polizeiaufsichtsbehörde nach Maßgabe der §§ 45 ff. PVG.[13]).

Das Ergebnis also ist: Gegen strafprozessuale Beschlagnahmen durch die Polizei gibt es keine Beschwerde an die Polizeiaufsichtsbehörde nach §§ 45 ff. PVG., sondern nur die Justizaufsichtsbeschwerde an die St.A. Denn wir haben festgestellt, daß eine solche nur von den Hilfsbeamten der St.A. gemäß § 98 StPO. getroffen werden kann, deren Anordnungen gemäß § 40 Abs. 2 PVG. jedoch keine polizeiliche Verfügungen sind.

Zusammenfassend ergibt sich: Gegen eine aus sicherheitspolizeilichen Gründen ergangene Beschlagnahme der Polizei gibt es die Beschwerde an die Polizeiaufsichtsbehörde, gegen eine zu Zwecken der Strafverfolgung angeordnete Beschlagnahme durch die Polizei gibt es die Justizaufsichtsbeschwerde an die St.A. Es ist hierbei jedoch die bereits getroffene Feststellung zu berücksichtigen, daß präventiv- und gerichtspolizeiliche Funktionen sich in der Regel in derselben Person des Beamten vereinigen. Das hat unzweifelhaft auch für die Untersuchungen dieses Abschnitts einige praktische Bedeutung. Es wird nämlich der unerfahrene, in laienhaften Vorstellungen befangene Betroffene jede von einem Polizeibeamten angeordnete Beschlagnahme für eine polizeiliche halten und wird demgemäß seine etwaige Beschwerde häufig bei der falschen Stelle anbringen, in der Regel nämlich bei der Polizeibehörde. Das ist ein Mangel des geltenden Rechtszustandes. Eine auf rechtlichen Gesichtspunkten beruhende Unterscheidung zwischen strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme wird er kaum treffen können. In manchen zweifelhaften Fällen wird sich auch erst bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Charakter der Beschlagnahme ergeben. Durch das Einlegen des Rechtsmittels bei der falschen Stelle und die daraus entspringende verzögerliche Behandlung kann aber dem Betroffenen u. U. Schaden entstehen. Es ist z. B. der Fall denkbar, daß gegen eine Beschlagnahme, die von einem Polizeibeamten gemäß § 98 StPO. zu Einziehungszwecken angeordnet wird, der Betroffene irrigerweise bei der Polizeiaufsichtsbehörde Beschwerde einlegt. Ehe er über seinen Irrtum aufgeklärt ist und die Beschwerde an die richtige Stelle weitergeleitet ist, kann inzwischen auf die Einziehung erkannt sein. Die Tatsache, daß es bei der durch die Polizei nach § 98 StPO. erfolgten Beschlagnahme der richterlichen Bestätigung bedarf, ändert an der erwähnten Tatsache nichts. Denn das ist ein Vorgang, der dem Außenstehenden regelmäßig verborgen bleibt.

---

[12]) Drews, Allg. T. S. 26, Bes. T. S. 4, Schäfer a.a.O. S. 330.
[13]) Drews, Allg. T. S. 26, Schäfer a.a.O. S. 330.

III. Abschnitt.

§ 12.

Das polizeiliche Moment in der strafprozessualen Beschlagnahme.

Die Untersuchungen des II. Abschnitts haben sich vorwiegend mit Fragen beschäftigt, die Bedeutung für den Einzelfall haben. Im Vordergrunde der Erörterungen standen die Fälle der strafprozessualen Beschlagnahme durch die Polizei. Die Ausführungen dieses Abschnitts wenden sich nunmehr wieder einer allgemeinen, grundsätzlichen Betrachtung zu. Sie berücksichtigen die strafprozessuale Beschlagnahme überhaupt, also auch die richterliche.

Den Anknüpfungspunkt bildet der in den bisherigen Untersuchungen wiederholt andeutungsweise durchgedrungene Gedanke, daß auch in der strafprozessualen Beschlagnahme polizeiliche Momente vorhanden sind. Diese Frage verlangt eine eingehende Untersuchung.

Die strafprozessuale Beschlagnahme dient zwei Einzelzwecken, die beide gemeinsam in der Funktion des Strafverfahrens überhaupt münden. Sie dient einmal der Sicherung von Beweisstücken, das andere Mal der Sicherung von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen. Dieses ist ihre Aufgabe, wie sie das Gesetz umschreibt. Die Aufgabe, die im Hinblick auf das Strafverfahren überhaupt zu erkennen ist, ist aber die: Sie dient der Durchführung des Strafverfahrens und damit der Verwirklichung des staatlichen Sühneaktes. Der im Gesetz angegebene Zweck ist also wiederum nur Mittel zu einem umfassenden Zweck[1]). Der Mangel an Beweisstücken kann vielfach die erfolgreiche Durchführung eines Strafverfahrens in Frage stellen, z. B. das Fehlen der verfälschten Urkunde im Strafverfahren wegen Urkundenfälschung. Der Gefahr ihrer Beseitigung und der damit verbundenen Gefahr der nicht oder nicht erfolgreichen Durchführbarkeit des Strafverfahrens soll letzten Endes die Beschlagnahme vorbeugen. Hier ist eine unzweideutige Vorbeugungsrichtung also klar zu erkennen. Nicht jede Vorbeugung hat etwas mit polizeilicher Tätigkeit zu tun. Aber in diesem Falle liegt auch in dieser Vorbeugungsrichtung ein polizeiliches Moment. Die Nichtdurchführung des Strafverfahrens bildet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es erklärt sich dies aus der starken öffentlich-rechtlichen und vor allen Dingen sozialen Funktion der Strafrechtspflege, die nach der neuen Betrachtungsweise im Hinblick auf die im Vordergrunde stehenden Interessen der Volksgemeinschaft noch viel ausgeprägter erscheint.

Noch deutlicher tritt dieses öffentliche Moment in der strafprozessualen Beschlagnahme von Einziehungsgegenständen zu Tage. Die Rechtsnatur der Einziehung ist nicht unbestritten. Sie wird bald

[1]) Vergl. hierzu Münz a.a.O. S. 16.

als Nebenstrafe, bald als Vorbeugungsmaßnahme polizeilichen Inhalts bezeichnet. Die Motive (S. 59) bezeichnen die Einziehung schlechthin als Maßnahme zur Verhütung weiterer strafbarer Handlungen, also als polizeiliche Maßnahme. Das Reichsgericht ist dem nicht ganz gefolgt. Es unterscheidet zwischen Einziehungen, die gegen den Eigentümer und solchen, die gegen den Nichteigentümer gerichtet sind. Im ersten Falle soll es sich um eine Nebenstrafe handeln[2]), im zweiten Falle stets um eine polizeiliche Vorbeugungsmaßregel[3]). Jedoch hat auch das RG. anerkannt, daß der Einziehung vielfach die Doppelnatur der Nebenstrafe und der polizeilichen Sicherungsmaßnahme innewohnt[4]). Richtig ist m. E., daß der strafprozessualen Einziehung ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen den Eigentümer oder Nichteigentümer gerichtet ist, stets nur oder auch ein polizeilicher Vorbeugungszweck beizumessen ist[5]). Denn stets steht hinter einer Einziehung der wenn auch unausgesprochene Gedanke, daß durch die endgültige Entziehung des bei der Straftat eine Rolle spielenden Gegenstandes die Verhinderung weiterer Straftaten mit diesem Gegenstand erreicht werden soll. Polizeiliche Momente sind also dem Strafprozeß durchaus nicht fremd.

Ist aber die strafprozessuale Einziehung eine polizeiliche Maßnahme, dann läßt sich mit Recht behaupten, daß auch die Beschlagnahme von Einziehungsgegenständen, die der Vorbereitung und der Sicherung der Einziehung dient, eine Maßnahme präventivpolizeilichen Inhalts ist. Ihr Zweck ist, zu verhindern, daß Einziehungsgegenstände in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung über die Einziehung beiseitgeschafft und zu weiteren strafbaren Handlungen benutzt werden. Jede drohende strafbare Handlung ist aber nach den Feststellungen dieser Arbeit eine polizeiliche Gefahr im Sinne des § 14 PVG. Auch die Vermögensbeschlagnahme nach § 433 StPO. (früher § 93 StGB.) ist eine polizeiliche Vorbeugungsmaßregel zur Sicherung der späteren Vermögenseinziehung, die den Landes- oder Hochverräter seiner Mittel berauben soll, um ihm weitere staatsgefährdende Umtriebe unmöglich zu machen[6]).

Daß die strafprozessuale Beschlagnahme als Mittel zur Durchsetzung des staatlichen Sühneaktes auch mit polizeilichen Motiven behaftet ist, kann durch eine Betrachtung der Stellung der Polizei zu Privatrechtsstreitigkeiten dargetan werden. Man kann hierbei an einen bestimmten Fall denken, der eine grundsätzliche Erörterung des Verhältnisses von Polizei und Privatrechtsstreitigkeiten herbeiführte. Drews berichtet in der „Polizei“[7]) den berühmt gewordenen Fall, wo eine unehliche Mutter den ihr dem Namen nach unbekannten Vater ihres Kindes auf der Straße sieht und einen Polizeibeamten um Feststellung seiner Personalien ersucht, um ihrem Kinde die Verfolgung seiner Unterhaltsansprüche zu ermöglichen. Daß der Polizeibeamte dieser Aufforderung entsprach, ja entsprechen mußte,

---

[2]) Vergl. RGStr. 7, 312; 8, 282; 14, 162; 17, 312; 57, 335.
[3]) RGStr. 14, 162; 384; 27, 354; 50, 388.
[4]) RGStr. 46, 131.
[5]) Bauer a.a.O. S. 33, Ebermayer-Lobe-Rosenberg a.a.O. Anm. 1—7 zu § 40 StGB.
[6]) Münz, a.a.O. S. 17.
[7]) Drews „Polizei“ 1929, S. 477 ff.; vergl. auch Cremer in „Polizei“ 1934 S. 71, Schäfer-Wichards-Wille a.a.O. S. 37.

begegnete in Wissenschaft und Praxis einhelliger Zustimmung. Welches aber ist der Grund für das berechtigte Vorgehen des Polizeibeamten? Zweifellos der § 14 PVG. Man nimmt durchaus richtig an, daß auch Abwehr „des bürgerlichen Rechtsbruchs“[8]) zu den polizeilichen Aufgaben gehört. Das heißt also: Die Nichtdurchführbarkeit eines Zivilprozesses mangels der nötigen Personalien des in Anspruch zu Nehmenden, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, ist eine polizeiliche Gefahr im Sinne des § 14 PVG. Maßnahmen hiergegen sind nötige Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung[9]). Drews[10]) betont, daß in dem berichteten Falle das öffentliche Interesse ganz besonders stark hervortrete, weil es sich um die Verwirklichung eines „sozialen Grundprinzips“ handele, was man nur billigen kann.

Wenn aber in diesem Falle das polizeiliche Motiv als bestehend anerkannt wird, um wieviel mehr muß man dann aber ein polizeiliches Moment in der strafprozessualen Beschlagnahme erblicken, die nach unseren Feststellungen wesentlich zur Durchführbarkeit eines Strafprozesses beiträgt, dessen soziale Bedeutung noch vielmehr zu betonen ist als die eines Unterhaltsprozesses. Es kann m. E. nach dieser Untersuchung keinem Zweifel unterliegen, daß die strafprozessuale Beschlagnahme ganz wesentlich mit polizeilichen Motiven behaftet ist.

In besonderen Einzelfällen tritt das polizeiliche Moment einer strafprozessualen Beschlagnahme deutlich hervor und ist auch anerkannt worden. So vor allen Dingen bei der Preßbeschlagnahme nach § 23 ff. Preß.-Ges. Diese trägt ganz offensichtlich Merkmale präventivpolizeilicher wie auch repressiver Art an sich. Denn das Wesentliche der Preßbeschlagnahme nach §§ 23 ff. Preß.-Ges. ist nicht nur, daß sie erst zulässig ist, wenn einer der dort genannten Verstöße begangen ist. Sie soll ihrem Sinn und Zweck zufolge auch die Weiterverbreitung der gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßenden Preßerzeugnisse verhindern[11]). Freilich überwiegt das erstgenannte Wesensmerkmal. Aber gerade der Fall der Preßbeschlagnahme zeigt die Richtigkeit der vorgetragenen Auffassung, daß auch in der strafprozessualen Beschlagnahme ein polizeilicher Kern steckt.

Ein starkes Vorbeugungsmotiv streckt auch in der Devisenbeschlagnahme. Es ergibt sich schon daraus, daß diese im wesentlichen zur Vorbereitung und Sicherung der nachfolgenden Einziehung stattfindet. Das polizeiliche Moment wird weiter erkennbar, wenn man insbesondere die aus Sinn und Zweck der Devisengesetze hervorgehende wirtschaftliche und politische Bedeutung dieser Bestimmungen für Staat und Volksganzes berücksichtigt. Die Devisenbestimmungen bestehen in weitestem Maße im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ihr Vorbeugungszweck kommt auch in den „Richtlinien zur Devisenbewirtschaftung“ klar zum Ausdruck[12]). Von Bedeutung ist auch der Umstand, daß die Einziehung,

---

[8]) Drews a.a.O. S. 478, 479.
[9]) Drews a.a.O. S. 479.
[10]) a.a.O. S. 478.
[11]) v. Canstein a.a.O. S. 11, Münz a.a.O. S. 20.
[12]) Vergl. Bahn a.a.O. S. 6, KG. in JW. 1934, S. 1373.

also auch die Beschlagnahme, gemäß § 45 Dev. Ges. ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zulässig ist. Gewiß wohnt der Beschlagnahme hier eine Doppelnatur inne. Jedenfalls zeigt aber auch diese Tatsache, daß ihr, wenigstens soweit sie gegen den Nichteigentümer gerichtet ist, eine eindeutig polizeiliche Bedeutung zukommt. M. E. aber überwiegt nach dem Sinn der Devisenbestimmungen auch in dieser Doppelnatur der polizeiliche Sicherungszweck[13]).

Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist zusammenfassend also folgendes: Auch in einer strafprozessualen Beschlagnahme steckt ein polizeiliches Motiv[14]).

Der polizeiliche Zweck tritt jedoch hinter den rein verfahrensmäßigen zurück[15]). Beide Zwecke vereinigen sich dergestalt, daß der polizeiliche als Mittel zum Zweck erscheint und von dem rein verfahrensmäßigen überschattet wird.

Es kann angesichts dieser Feststellung nun die Frage auftauchen, ob eine strafprozessuale Beschlagnahme sich auch etwa unter rein polizeilichen Gesichtspunkten aufrechterhalten läßt. Oder für den Einzelfall genauer abgestellt: Kann innerhalb eines Strafverfahrens auch ein Polizeibeamter, der nicht Hilfsbeamter der StA. ist, eine wirksame Beschlagnahme von Beweis- oder Einziehungsstücken vornehmen unter Hinweis darauf, daß in ihrer Beseitigung eine polizeiliche Gefahr im Sinne des § 14 PVG. liegt? Bestimmt handelte es sich um eine materiell polizeigemäße Tätigkeit. Die Erwägung, daß die Polizei nur „im Rahmen der geltenden Gesetze" tätig werden kann, und daß ein solches Gesetz auch § 98 StPO. ist, kann hieran nichts ändern. Denn ist die Gefahr der Beiseiteschaffung von Beweis- oder Einziehungsstücken eine polizeiliche Gefahr i. S. des § 14 PVG., wie wir dargelegt haben, dann ist hiermit ein eigener polizeilicher Tatbestand gegeben, der ganz losgelöst von dem Strafverfahren betrachtet werden kann. § 98 StPO. könnte als Schranke also nicht entgegenstehen. Daß die Polizei zur Beseitigung einer solchen polizeilichen Gefahr auch Beschlagnahmen anordnen kann, soweit sie sich als notwendige Maßnahmen darstellen, steht fest. Praktisch würde aber dann der vom Gesetz streng betonte Unterschied zwischen Hilfsbeamten der StA. und sonstigen Polizeibeamten illusorisch werden. Zu einer Bejahung der Frage wird man sich daher kaum entschließen können, weil damit der Sinn der strafprozessualen Beschlagnahmebestimmungen, insbesondere des § 98 StPO. vereitelt und ins Gegenteil verkehrt würde. Angesichts der Tatsache, daß ohnehin die meisten strafprozessualen Beschlagnahmen von der Polizei angeordnet werden, liegt auch kein Bedürfnis für die Bejahung der Frage vor. Immerhin zeigt der Umstand, daß bei der Gegenüberstellung beider Beschlagnahmearten eine solche Frage überhaupt auftauchen kann, wie eng die Verbindung zwischen ihnen ist.

---

[13]) A. A. Turowski in Pfundter-Neubert, III. d. 4, S. 48, A. 3 zu § 45.
[14]) Vergl. Böhme, DJZ. 1931, S. 276.
[15]) Vergl. Canstein a.a.O. S. 11.

§ 13.

Der innere Zusammenhang zwischen vorbeugender und verfolgender Kriminalpolizei, insbesondere im Hinblick auf die Beschlagnahme.

Die Untersuchungen des vorangegangenen Abschnitts im Verein mit den übrigen Erörterungen haben uns dem Ziel unserer Aufgabe so nahe gebracht, daß es nunmehr möglich ist, abschließende Feststellungen über das Verhältnis von vorbeugender und verfolgender Kriminalpolizei im allgemeinen und von polizeilicher und strafprozessualer Beschlagnahme im besonderen zu treffen.

Die Grundlage dieser Untersuchungen bildet die schon getroffene Feststellung, daß es Aufgabe der vorbeugenden Kriminalpolizei ist, strafbare Handlungen zu verhindern, Aufgabe der verfolgenden Kriminalpolizei, strafbare Handlungen aufzuklären und zu verfolgen. Es stehen sich also gegenüber Verbrechensverhütung und Verbrechensverfolgung. Der Unterschied beider Aufgaben ist an sich klar und begreiflich. Aber dennoch ist der Zweckzusammenhang zwischen beiden Aufgaben so ins Auge fallend, daß man an ihm nicht achtlos vorübergehen kann. Dieser unverkennbare innere Zusammenhang zwischen vorbeugender und verfolgender Kriminalpolizei verwischt, wenn man dabei noch die organisatorische Einheit berücksichtigt, leicht die Grenze zwischen beiden[1]), wie die vorangegangenen Untersuchungen deutlich gezeigt haben.

Verbrechensverhütung ist als polizeiliche Aufgabe ein Teil des Tätigkeitsgebietes der Verwaltung. Verbrechensverfolgung ist jedoch unzweifelhaft eine Sache der Rechtspflege. Die strafverfolgende Tätigkeit der Kriminalpolizei gehört nicht der Verwaltung, sondern der Justiz an. Die Kriminalpolizei schlechthin zur inneren Verwaltung zu rechnen[2]), geht m. E. nicht an. Das trifft nur insoweit zu, als man unter dem Begriff der Kriminalpolizei auch die Tätigkeit der präventiven Polizei einordnet. Die Tätigkeit der strafverfolgenden Kriminalpolizei ist schließlich keine andere als die der StA.[3]), deren Aufgaben aber unzweifelhaft solche der Rechtspflege sind. Der Polizei sind Aufgaben der StA. lediglich übertragen worden, ohne daß durch die Übertragung an eine Verwaltungsbehörde die Aufgaben solche der Verwaltung geworden sind. Die gesamte Tätigkeit der Kriminalpolizei läßt sich also, wenn man sie in der Verhütung, Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen erblickt, nicht in einem einheitlichen Gebiet staatlicher Tätigkeit einordnen. Vielmehr liegt ihre Tätigkeit bald auf dem Gebiete der Verwaltung, bald auf dem der Rechtspflege. Dabei ist interessant festzustellen, daß die letztere Tätigkeit der Kriminalpolizei von Beamten ausgeübt wird, die sowohl diese als auch verwaltungsmäßige, nämlich präventivpolizeiliche Funktionen in sich vereinigen[4]).

---

[1]) Jellinek a.a.O. S. 409.

[2]) Dies tut Böhme i. Arch. f. Kriminol. Bd. 89 S. 129 ff., insbes. S. 138. Vergl. dens. auch i. DJZ. 1931, S. 275.

[3]) Kempner „Polizei" 1930 S. 528, Weber a.a.O. S. 15; vergl. auch Klausener a.a.O. S. 1 ff., Krauss a.a.O. S. 50, 58, Jellinek, a.a.O. S. 409. der von der repressiven Kripo als „Polizei der Strafrechtspflege" spricht.

[4]) Kempner a.a.O. S. 528.

Diese reinliche Scheidung der Aufgaben der Kriminalpolizei hat aber nicht die Bedeutung einer völlig starren Grenzziehung in dem Sinne, daß beide herausgestellte Zwecke, Verbrechensverhütung und -verfolgung, in zusammenhangloser Isolierung nebeneinander bestehen. Zwischen beiden bestehen so lebendige innere Zusammenhänge, daß die Existenzberechtigung selbst einer begrifflichen Aufgabentrennung fraglich erscheint. Die Aufgaben der Justiz sind im tiefsten Grunde keine anderen als die der inneren Verwaltung. Die historisch bedingte Lehre von einer Trennung von Rechtspflege und Verwaltung, die eine restlose praktische Durchführung ja nie erfahren hat, ist im neuen Staat mindestens ins Wanken geraten[5]). Justiz und Verwaltung dienen, wie jede andere staatliche Tätigkeit in ihrer Art auch, dem Staate in seiner Gesamtheit, der Allgemeinheit und dem Volke[6]), beide in verschiedenen Richtungen, die sich aber infolge der übergeordneten Ausrichtung auf das Staatsbeste an entscheidenden Punkten wieder treffen müssen. So kommt man dazu, die präventive Tätigkeit der Kriminalpolizei (Verbrechensverhütung) und ihre strafverfolgende Tätigkeit (Verbrechensverfolgung) vereinigt zu sehen in einer staatlichen Aufgabe, die das Tätigkeitsgebiet der inneren Verwaltung und das der Justiz in sich aufnimmt: Die Verbrechensbekämpfung. Als Aufgabe der Kriminalpolizei läßt sich dann sehr wohl die Verbrechensbekämpfung bezeichnen, die m. E. die Verbrechensverhütung wie die Verbrechensverfolgung umfaßt. Geht man von dem Begriff der Verbrechensbekämpfung aus, so wird der enge innere Zusammenhang zwischen vorbeugender und verfolgender kriminalpolizeilicher Tätigkeit offenbar[7]). Der Gegensatz von Verwaltung und Rechtspflege erscheint angesichts des nicht zu verkennenden Zweckszusammenhangs beider kriminalpolizeilicher Aufgaben als höchst nebensächlich[8]). Es steht über beiden eine staatspolitische Aufgabe höchster Bedeutung, die beide Gebiete mit ihrer Durchführung betraut. Eine wirksame Verbrechensbekämpfung setzt eine wirksame vorbeugende wie eine strafverfolgende Tätigkeit voraus. Eine erfolgreiche Verbrechensverhütung erfordert eine straffe Verbrechensverfolgung. Vorbeugende und strafverfolgende Kriminalpolizei stehen also in dem Verhältnis engster Wechselwirkung zueinander[9]).

Diese Ergebnisse können in vollem Umfange Anwendung finden auf die strafprozessuale und polizeiliche Beschlagnahme. Denn beide Beschlagnahmearten haben denselben Zweck wie die Verbrechensverhütung und Verfolgung von Verbrechen überhaupt. Verhinderung und Verfolgung strafbarer Handlungen sind nach den Ergebnissen der Untersuchungen die wesentlichen Funktionen der strafprozessualen und polizeilichen Beschlagnahme. Der enge Zusammenhang zwischen beiden Maßnahmen und die offenbaren Schnittpunkte ihrer Aufgaben haben sich schon im Verlaufe der vorangegangenen Erörterungen in den Feststellungen gezeigt, daß beide Beschlagnahmen zwei engstens korrespondierenden Aufgaben des Staates entspringen, daß auch eine strafprozessuale Beschlagnahme nicht frei von

[5]) Vergl. etwa Nassauer, DJZ. 1934, S. 336.
[6]) Bedeutsam hierzu die Ausführungen von Kempner a.a.O. S. 528.
[7]) Vergl. Weber a.a.O. Sp. 16, Crusen a.a.O. S. 18, Jellinek a.a.O. S. 409,
[8]) Das ist der Sinn der Ausführungen von Kempner a.a.O. S. 528.
[9]) Krauss a.a.O. S. 61 u. Fußnote 2 daselbst; Vgl. auch Böhme DJZ. 1931, S. 275, 276.

polizeilichen Motiven ist, schließlich auch in der Untersuchung über das Zusammentreffen beider Beschlagnahmearten. Es können nach den obigen Ergebnissen nunmehr beide Beschlagnahmearten auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden: Sie sind beide Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung. Die polizeiliche, vorbeugende Beschlagnahme hat in ihrem Verhütungszweck eine weit über den Rahmen des nur Verwaltungsrechtlichen hinausgehende Bedeutung. Sie bildet eine wesentliche Erleichterung der Staatstätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege, indem sie nach Kräften dieser zuvorkommt und sie entbehrlich macht durch selbständige Maßnahmen, die die Voraussetzung eines Strafverfahrens, die strafbare Handlung, verhindern sollen. Sie stellt also eine Entlastung der Strafrechtspflege dar. Nach ihrem Zweck kann also die polizeiliche Beschlagnahme als ein Akt vorbeugender Rechtspflege angesehen werden[10]). Die strafprozessuale Beschlagnahme aber ist die entsprechende Ergänzung der polizeilichen Abwehrmaßnahme, wenn es trotzdem zu einer strafbaren Handlung gekommen ist. Der innere Zusammenhang und die enge Wechselwirkung beider Beschlagnahmearten sind nicht zu verkennen.

Nach diesen Untersuchungen erscheint das Verhältnis der strafprozessualen und der polizeilichen Beschlagnahme in einem ganz anderen Lichte. Die zunächst naheliegende und in der Gegenüberstellung auch zum Ausdruck kommende Gegensätzlichkeit ist geschwunden. Die zweckbetonte Betrachtung vorbeugender und verfolgender Kriminalpolizei bringt ihr rechtes Verhältnis vor Augen. An die Stelle der Gegensätzlichkeit tritt nunmehr der Gedanke der gegenseitigen Ergänzungswirkung, der eine vernunftvolle Brücke zwischen strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme bildet.

Angesichts der Tatsache, daß die strafprozessuale Beschlagnahme auch einen polizeilichen Kern hat, und daß andererseits auch die polizeiliche Beschlagnahme gewisse Beziehungen zur Strafrechtspflege aufweist, ergibt sich aber auch hinsichtlich der verwendeten beiden Beschlagnahmebegriffe eine Folgerung. Die Untersuchungen sind ausgegangen von einem Begriff der polizeilichen und einem solchen der strafprozessualen Beschlagnahme. Nun aber muß man sagen: Begriffe reinen und klaren Inhalts sind es nicht. Eine völlig folgerichtige und wissenschaftlich genaue Durchführung der Unterscheidung und Abgrenzung von strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme ist nicht möglich. Wenn wir von polizeilicher Beschlagnahme sprechen, dann schöpfen wir in dem Wort „polizeilich" die wahre Bedeutung dieser Maßnahme nicht aus, wie dies ein wissenschaftlicher Begriff tun müßte. Und ebenso werten wir den Inhalt der strafprozessualen Beschlagnahme nicht völlig und begrifflich in dem Wort „strafprozessual" aus. Bei beiden handelt es sich um Begriffe, die nur im Hinblick auf zwei verschiedene Durchführungsarten einer einheitlichen staatlichen Aufgabe Existenzberechtigung haben. Richtiger sind sie als Abzweigungen eines erschöpfenderen Begriffs aufzufassen, den man etwa „Beschlagnahme zur Verbrechensbekämpfung" nennen könnte. In diesen Begriff

[10]) Nichts Anderes schließt auch der das Werk von Kitzinger, die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt, beherrschende Begriff der „Rechtspolizei" in sich. Vergl. a.a.O. S. 75, 76, 79, 100, 126.

ordnen sich die polizeiliche und die strafprozessuale Beschlagnahme als Unterbegriffe zweier Richtungen, in denen diese Aufgabe erfüllt wird, zwanglos ein.

§ 14.

Folgerungen aus den Ergebnissen der Untersuchungen.

Die Summe der in den vorangegangenen Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse führt zwingend zu einer kritischen Prüfung des geschilderten Rechtszustandes. Die wesentlichen Ergebnisse sollen des besseren Überblicks halber hier noch einmal kurz zusammengestellt werden:

1. Die Kriminalpolizei ist die Summe der strafverfolgenden und der strafvorbeugenden Tätigkeit der Polizei überhaupt.
2. Die Funktionen der vorbeugenden und verfolgenden Kriminalpolizei werden von denselben Polizeibeamten wahrgenommen.
3. Die Eigenschaft der gerichtlichen Polizei als Teil der verfolgenden Kriminalpolizei beeinträchtigt keineswegs die sonstigen, präventivpolizeilichen Befugnisse der zu Hilfsbeamten der StA. bestellten Polizeibeamten.
4. Die meisten strafprozessualen Beschlagnahmen werden entgegen dem Willen des Gesetzes von der Polizei vorgenommen.
5. Die Folge der Doppelfunktion der Polizei ist mangelnde Unterscheidbarkeit zwischen strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme. Sie findet ihre praktische Auswirkung in der bedeutsamsten Folge ihrer Unterscheidung, der Rechtsmittelzuständigkeit.
6. Auch die strafprozessual genannte Beschlagnahme weist deutlich materiell-polizeiliche Momente auf.
7. Beide Beschlagnahmearten stehen somit in einem unverkennbar engen Zusammenhang der Wechselwirkung als Maßnahmen des Staates zur Verbrechensbekämpfung.

Die Ergebnisse zeigen in ihrer Eindringlichkeit auf gesetzgeberische Forderungen, an denen man bei einer Reform der Strafprozeß- und Kriminalverfassung nicht vorübergehen kann, ohne sich ernsthaft mit ihnen zu beschäftigen. Insbesondere ergeben sich für das Verhältnis zwischen strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme unabweisbare Forderungen. Neben allgemeinen Gesichtspunkten, die die begriffsmäßige Scheidung von vorbeugender und verfolgender Kriminalpolizei zum Gegenstande haben, wird hinsichtlich der beiden Beschlagnahmearten die erörterte Schwierigkeit der Rechtsmittelzuständigkeit im Auge zu behalten sein.

An der Zulässigkeit der präventivpolizeilichen Beschlagnahme kann in keiner Weise etwas geändert werden. Sie ist ein unentbehrliches Zwangsmittel der Polizei geworden. Ebensowenig kann die strafprozessuale Beschlagnahme an sich in ihrer Bedeutung geschmälert werden. Rechtspolitische Untersuchungen können sich hier lediglich der Frage der strafprozessualen Beschlagnahme durch die Polizei zuwenden.

Die strafprozessuale Beschlagnahme durch die Polizei hat ihre Existenzberechtigung in jahrzehntelanger Praxis durchaus bewiesen. Selbst die Bindung an die Voraussetzung der Gefahr im Verzuge hat ihre Bedeutung nie zu schmälern vermocht. Diese Bedingung ist im Laufe der jahrelangen Praxis durch den Zwang der Verhältnisse eine Voraussetzung geworden, die lediglich noch auf dem Papier steht. Es besteht daher nunmehr kein Grund mehr, das Beschlagnahmerecht der gerichtlichen Polizei an eine Bedingung zu knüpfen, die in Wahrheit keine mehr ist[1]). De lege ferenda ergibt sich der Wegfall dieser Voraussetzung also mit Notwendigkeit. Wenn der Wegfall dieser Voraussetzung verschiedentlich nur im Hinblick auf die StA. gefordert wird[2]), so ist festzustellen, daß dies den tatsächlichen Verhältnissen und den Erfordernissen einer raschen und zielsicheren Verbrechensverfolgung[3]) keineswegs gerecht wird. Das aber ist das Wesentliche: Die Polizei ist schon infolge ihrer beweglichen Organisation und ihrer weitgehenden Vertrautheit mit allen tatsächlichen Lebensvorgängen im ersten Angriff und der ermittelnden Strafverfolgung überhaupt der StA. überlegen. Wenn also der tatsächlich schon vorhandene Wegfall der Voraussetzung „Gefahr im Verzuge" rechtlich sanktioniert werden soll, dann in allererster Linie für die Polizei. Eine weitere Beschränkung der polizeilichen Beschlagnahmebefugnis auf diese Voraussetzung mit der Begründung zu fordern, die Polizei sei nicht juristisch ausgebildet[4]), geht m. E. fehl. Denn es wird dabei übersehen, daß Beschlagnahmen in der Regel im ersten Angriff notwendig und durchgeführt werden, wo es auf eine juristische Begriffswertung noch gar nicht so sehr ankommt. Und schließlich ist es immer noch besser, ein paar aus mangelnder Rechtskenntnis heraus vorgenommene Beschlagnahmen durch die Polizei in Kauf zu nehmen, als durch eine formelle Beschränkung die Beschlagnahme und damit möglicherweise ein Strafverfahren überhaupt in Frage zu stellen.

Hand in Hand damit geht die Frage, ob die formellen Beschränkungen, die §§ 23 ff. Preß. Ges. der polizeilichen, repressiven Beschlagnahme von Druckschriften auferlegen, noch Anspruch auf Bestehen haben. Wie bereits erwähnt, ist der richtunggebende Grundgedanke dieser Regelung eine sehr weitgehende Preßfreiheit. Das ist verständlich, denn das Gesetz stammt aus dem Jahre 1874 und ist geboren aus dem Liberalismus vergangener Jahrzehnte. Die Bedenken, die man einer unter den gewöhnlichen Voraussetzungen stattfindenden Preßbeschlagnahme entgegenstellt, sind vor allem die Befürchtungen polizeilicher Willkür, von der man glaubt, daß sie sich in der Verfolgung politischer Zwecke äußern würde[5]). Diese Befürchtungen sind m. E. heute zum guten Teil grundlos geworden. Ansätze zu einer Erweiterung der polizeilichen Preßbeschlagnahme zeigen sich deutlich schon in den §§ 7 und 8 der VO. vom 4. 2. 1933. Gerade die Bedenken, die Polizei würde bei der Preßbeschlagnahme

---

[1]) Vergl. Kahn a.a.O. S. 62, der dies aber nur auf das Beschlagnahmerecht der StA. bezieht, die Polizei aber ausdrücklich davon ausnimmt.

[2]) So Kahn a.a.O. S. 52, 53, Bauer a.a.O. S. 35 ff.

[3]) Vergl. Kahn a.a.O. S. 45, dessen Forderung S. 52, 53 daher wenig verständlich ist.

[4]) Kahn a.a.O. S. 53.

[5]) Vergl. v. Busch a.a.O. S. 30, Albers a.a.O. S. 13 f.

politische Zwecke verfolgen, entfallen heut vollständig. Schon § 8 der VO. vom 4. 2. 1933 hat die Tatbestände, die die Polizei gemäß § 23 Preß. Ges. zu Beschlagnahmen berechtigen, um die Tatbestände des Landes- und Hochverrats und des Verrats militärischer Geheimnisse vermehrt und der repressiven Preßbeschlagnahme damit eine eindeutig politische Richtung gegeben. Gerade die politische Aufgabe der Polizei ist heut entschieden in den Vordergrund gerückt[6]). Auch der Grundsatz einer schrankenlosen Preßfreiheit kann heute nicht mehr gelten. Die Preßfreiheit ist nicht aufgehoben. Sie bedeutet heut aber die gleichmäßige Verteilung politischer Rechte und Pflichten. Das zeigt der Geist des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933 und die hierzu am gleichen Tage ergangenen grundsätzlichen Ausführungen von Reichsminister Dr. Goebbels. Für eine formelle Beschränkung der polizeilichen, repressiven Preßbeschlagnahme besteht heute bei der Gegebenheit der politischen Verhältnisse kein Bedürfnis mehr.

Sehen wir also de lege ferenda von der Voraussetzung der Gefahr im Verzuge ab, so ist immer noch kein restlos befriedigendes Ergebnis gewonnen. Es bleibt dann immer noch so, daß die strafprozessuale Beschlagnahme nur von den förmlich zu Hilfsbeamten der StA. bestellten Polizeibeamten angeordnet werden kann. Die Schwierigkeit, die sich aus der Doppelfunktion der Polizei und der damit verbundenen äußeren Ununterscheidbarkeit zwischen strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme hinsichtlich der Rechtsmittelzuständigkeit ergibt, ist damit noch nicht beseitigt. Denn auch bei Wegfall der Gefahr im Verzuge bleibt als zulässiger Rechtsbehelf gegen eine von der gerichtlichen Polizei angeordnete Beschlagnahme nur die Justizaufsichtsbeschwerde an die StA. In praktischer Hinsicht wäre hierdurch allein noch nichts gewonnen. Die gesetzgeberische Frage ist weiterhin die, ob man der Kriminalpolizei in ihrer Gesamtheit das selbständige, strafprozessuale Beschlagnahmerecht einräumen soll, das ihr grundsätzlich verwehrt, vielmehr nur Teilen von ihr gegeben ist[7]). Es leuchtet nicht ein, der verfolgenden Kriminalpolizei gemäß § 163 StPO. durch Zuweisung des ersten Angriffs die Stellung eines selbständigen Ermittlungsorgans einzuräumen, ihr aber gleichzeitig die Möglichkeit derjenigen Maßnahmen vorzuenthalten, die zu zweckentsprechender und sicherer Aufklärung und Strafverfolgung notwendig und vielfach das einzige Mittel hierzu sind, nämlich Beschlagnahmen[8]). Gesetzgeberische Forderung muß m. E. sein, die Beschränkung der strafprozessualen Beschlagnahmebefugnis auf die gerichtliche Polizei fallen zu lassen und die Beschlagnahmebefugnis der Kriminalpolizei in ihrer Gesamtheit zu erteilen. Die Kriminalpolizei hat sich in der Praxis der Verbrechensverfolgung einen so verdienten Platz erkämpft, sie ist sogar auf dem besten Wege, „in Front zu gehen"[9]), daß man ihr dieses Recht zugestehen kann ohne Befürchtungen für einen Mißbrauch. Richterliche und staatsanwaltschaftliche Beschlagnahme brauchten dadurch in keiner Weise berührt zu werden, wenn auch ihre praktische Bedeu-

[6]) Vergl. Hamel, a.a.O. S. 416.
[7]) Vergl. RG. in JW. 1934, S. 107.
[8]) Dieser Auffassung gibt auch Gerland in der Anmerkung zur Entscheidung RG. in JW. 1934, S. 107 nachdrücklichst Raum.
[9]) Böhme, i. Arch. f. Kriminologie Bd. 89, S. 130.

tung dann fast restlos schwindet. Die Kriminalpolizei nähme damit auch keine unbedingt polizeifremden Aufgaben wahr, weil ja nach unserem Standpunkt auch die strafprozessuale Beschlagnahme in ihrem innersten Wesen polizeiliche Momente hat. Auch wird damit der enge Zusammenhang zwischen strafverhindernder und -verfolgender Tätigkeit der Kriminalpolizei wenigstens hinsichtlich der Beschlagnahme, einem wichtigen Mittel der Verbrechensbekämpfung, in einen äußeren angemessenen Rahmen gebracht. Strafprozessuale und polizeiliche Beschlagnahme sind nach unserer Auffassung lediglich zwei artgleiche Mittel zur Durchführung einer einzigen Aufgabe, der Verbrechensbekämpfung, in verschiedenen Richtungen, einmal mit dem Blick auf die Zukunft, das andere Mal mit dem Blick in die Vergangenheit. Beide müssen daher in der Hand jener Stelle vereinigt sein, die beiden Richtungen der Verbrechensbekämpfung dient, der Kriminalpolizei. Das heißt: § 163 StPO. muß in Zukunft auch die Beschlagnahmebefugnis der Kriminalpolizei umfassen. Die praktische Bedeutung ist im Hinblick auf die stattgefundenen Untersuchungen die: Als auf eigener Willensentschließung der Kriminal-, nicht der gerichtlichen Polizei, beruhende Maßnahme, wäre die Beschlagnahme eine polizeiliche Verfügung i. S. des § 40 PVG., gegen die die ordentlichen Rechtsmittel des PVG. gegeben sind. Damit erledigten sich aber auch die angedeuteten Schwierigkeiten in der Rechtsmittelzuständigkeit. Freilich würde der Mangel der Unterscheidbarkeit, den wir festgestellt haben, mit einer solchen Regelung nicht beseitigt, vielmehr noch gefördert werden. Das aber ist kein Hindernis, nachdem die oben erwähnte Hauptfolge dessen keine Schwierigkeit mehr bietet, und nachdem wir zu der Erkenntnis gelangt sind, daß eine begrifflich scharfe Trennung zwischen strafprozessualer und polizeilicher Beschlagnahme nicht möglich ist.

Eine Frage läßt sich jedoch nicht umgehen. Es ist die, ob angesichts der obigen Forderung überhaupt noch Raum für das Institut der gerichtlichen Polizei ist, d. h. ob es noch einer förmlichen Bestellung zum Hilfsbeamten der St.A. bedarf. Die Frage gleitet hinüber in das vielfach und lebhaft umstrittene Gebiet des Verhältnisses von Kriminalpolizei und St.A. Die gestellte Frage, ob gerichtliche Polizei oder nicht, ist m. E. klar zu bejahen. Es kann nur von Vorteil sein, wenn die St.A. einen gewissen Teil der Kriminalpolizei in disziplinarer Bindung zur Verfügung hat. Verschieden davon ist die Frage, wie in Zukunft das Verhältnis von Kriminalpolizei und St.A. überhaupt gestaltet werden soll. Diese Frage ist so häufig und eingehend von den verschiedensten Standpunkten aus behandelt worden, daß es zu weit führen würde, allen Meinungen hier Raum zu geben.

Im wesentlichen stehen sich zwei Meinungen gegenüber, diese aber recht kraß. Bei beiden steht im Vordergrund eine Rationalisierung der Strafverfolgung[10]). Sie soll erreicht werden durch eine Verschmelzung von St.A. und Kriminalpolizei. Die beiden Meinungen unterscheiden sich jedoch wesentlich in den Wegen, die hierzu gegangen werden sollen. Lobe und Höpler haben auf dem Deutschen Juristentag 1928 die Forderung nach Übernahme der gesamten Kriminalpolizei, sowohl der vorbeugenden wie der verfolgenden,

[10]) Kempner a.a.O. S. 528.

durch die St.A. aufgestellt[11]). Dagegen ist von anderer Seite gefordert worden, die St.A. in die Kriminalpolizei einzugliedern und sie somit aus der Justizverwaltung heraus in die innere Verwaltung einzuordnen[12]). Beide Ansichten haben lebhaften Streit hervorgerufen. Als Ergebnis kann man wohl die Erkenntnis verzeichnen, daß mit derartigen Rationalisierungsmethoden eine fruchtbringende Neugestaltung des Verhältnisses von Kriminalpolizei und St.A. nicht zu erreichen ist[13]).

Beide Vorschläge sind abzulehnen, einmal weil hier wesentliche staatspolitische Belange verkannt werden und zweitens, weil sie praktisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Nachteilen für beide Gebiete, Justiz und Verwaltung, durchzuführen sind[14]). Eine Übernahme der St.A. durch die Kriminalpolizei kommt schon deswegen nicht in Frage, weil die St.A. nicht nur im Ermittelungsverfahren tätig wird. Ihr liegt vor allem die rechtliche Auswertung der durch die Kriminalpolizei geleisteten tatsächlichen Arbeit ob[15]). Sie hat aber auch andere Aufgaben zu erfüllen, die die Polizei nicht wahrnehmen kann: Anklagevertretung in der Hauptverhandlung, Mitwirkung in gewissen Zivilprozessen, Revisionstätigkeit[16]). Aber auch eine Übernahme der Kriminalpolizei durch die St.A. liegt außerhalb jeder Möglichkeit. Kriminalpolizei umfaßt Verhütung und Verfolgung strafbarer Handlungen. Die vorbeugende Tätigkeit aber kann von der St.A. nicht wahrgenommen werden[17]). Eine Trennung beider Aufgaben ist jedoch aus praktischen Gesichtspunkten, wie auch die Untersuchungen dieser Arbeit ergeben haben, nicht möglich[18]).

Alle diese Vereinheitlichungsvorschläge sind daher mit Recht einer starken Abwehr begegnet[19]). Es wird auch bei einer Reform der Strafprozeß- und Kriminalverfassung bei dem Dualismus zwischen St.A. und Kriminalpolizei verbleiben müssen[20]). Die technischen Nachteile überwiegen nicht die rechtspolitischen Vorteile[21]). In mancher Hinsicht freilich wird die Stellung der Kriminalpolizei bei einer Reform berücksichtigt werden müssen. Man wird nicht achtlos an ihrer überragenden Bedeutung vorübergehen können, ohne sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, in dieser oder jener Beziehung ihre Stellung zu stärken. Das heißt: Man wird ihr in ausreichendem Maße die Mittel zur schlagkräftigen Durchführung des ersten Angriffes zur Verfügung stellen müssen[22]). Dazu gehört aber auch die Beschlagnahme, wie es die Untersuchungen dieser Arbeit gezeigt haben.

---

[11]) Verhandlungsbericht Bd. II. S. 563, 572.

[12]) Besonders Crusen, Deutsche Richterzeitung, 24. Jahrg. S. 16 ff.

[13]) Vergl. Kempner a.a.O. S. 528, Schmidt a.a.O. S. 363 ff.

[14]) Vergl. den sehr verständnisvoll zu dieser Frage geschriebenen Artikel von Kempner in „Polizei" 1930, S. 528.

[15]) Rogivue a.a.O. S. 40.

[16]) Weber a.a.O. Sp. 21.

[17]) Weber a.a.O. Sp.21, Krauss a.aO. S. 61, Anm. 2.

[18]) Crusen a.a.O. S. 18, Krauss a.a.O. S. 61, Anm. 2.

[19]) Rogiwue a.a.O. S. 36 ff., Weber a.a.O. Sp. 12 ff.; Schmidt a.a.O, S. 363 ff., Kempner a.a.O. S. 528, Krauss a.a.O. S. 61, Böhme DJZ. 1931, S. 275 ff.; vergl. dens. aber auch Arch. f. Kriminologie Bd. 89, S. 129 ff.

[20]) Böhme DJZ. 1931, S. 277, Rogivue a.a.O. S. 42, Kempner a.a.O. S. 528.

[21]) Kempner a.a.O. S. 528.

[22]) Vergl. Böhme DJZ. 1931, S. 277.

Lebenslauf.

Als Sohn des Eisenbahnhilfswerkmeisters Josef Siara und seiner Ehefrau Maria, geb. Stawinoga am 1. 5. 1912 in Ratibor O/S geboren, besuchte ich zunächst 4 Jahre die Volksschule in Ratibor und trat Ostern 1922 in das Städt. Realgymnasium zu Ratibor ein. Dort legte ich die Reifeprüfung am 27. 2. 1931 ab. Mit dem Sommersemester 1931 begann ich sodann das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Graz (Steiermark), wo ich die Vorlesungen der Herren Professoren Dres. Byloff, v. Dungern, Lenz, Steinwenter und Wilburg hörte. Im folgenden Wintersemester setzte ich das Studium an der Universität Breslau fort, wo ich im Sommersemester 1932 die damals neu eingeführte Zwischenprüfung ablegte. In Breslau hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Dres. H. A. Fischer, Gretener, Helfritz, Nagler, Schmidt-Rimpler, Schott, Süß, Schöndorf, Waldecker und Wegner. Im Wintersemester 1932/33 bezog ich die Universität Halle, wo ich bis zum Abschluß des Studiums verblieb und bei folgenden Herren Professoren Vorlesungen hörte: Dres. Böhmer, Bilfinger, Finger, Hein, Fleischmann, Joerges, Schmidt, Schwinge und Siebert. Am 5. 7. 1934 legte ich am Oberlandesgericht Naumburg a. S. das Referendarexamen ab. Seit 16. 8. 1934 befinde ich mich in der praktischen Ausbildung und war bisher tätig am Amtsgericht Trebnitz i/Schl., Landgericht und Staatsanwaltschaft Ratibor. Z. Zt. bin ich bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Haroske in Ratibor zur Ausbildung beschäftigt.

Die Anregung zu der vorliegenden Dissertation verdanke ich Herrn Professor Dr. Schwinge, dem ich für manchen freundlichen Rat zu Dank verpflichtet bin. Die mündliche Doktorprüfung habe ich am 13. 12. 1935 abgelegt.

— — — —